

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- Prof. Dr. Angelika Leppin, Jannes-Emile Kettner, Neues Urteil des BGH: Haftung der Gemeinde wegen rechtswidrig erteiltem Einvernehmens: Ein Paukenschlag – allerdings mit Ausnahmen
- Michael Staeck, Aktive Baulandentwicklung – Baulandfonds Schleswig-Holstein
- Fabian Aschenbach, Wilm Feldt, Die kommunale Wärmeplanung – Schlüsselinstrument für eine erfolgreiche Wärmewende vor Ort
- Heike Ghiladi, Das neue Digitalisierungsgesetz und die besonderen Auswirkungen für die Kommunen

SAMSUNG

Melden Sie
sich jetzt zum
Digitalisierungs-
Workshop an!

Raus aus der Zettelwirtschaft. Rein in die digitale Behörde.

Legen Sie mit Samsung analoges Verwalten zu den Akten. Mit unserer robusten Hardware ist Ihr Team optimal auf dem Weg zur digitalen Behörde ausgestattet. Dabei ist es egal, ob Innen- oder Außendienst: Die leistungsstarken Endgeräte sind schnell implementiert und bieten höchste Sicherheit für IT und Daten. Digitalisieren Sie Ihre Behörde jetzt mit Samsung und profitieren Sie von effizienteren Prozessen und zufriedenen Mitarbeiter:innen.



Interesse geweckt?
Dann rufen Sie uns kostenfrei an unter 0800 55 65176
(Mo. bis Fr., 9 bis 17 Uhr, außer feiertags)
oder besuchen Sie samsung.de/digitale-behoerde



DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

74. Jahrgang · Juni 2022

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 44, gültig ab 1. Januar 2022.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 102,30 € zzgl. Versandkosten von 8,80 €.
Einzelheft 12,70 € (Doppelheft 25,40 €) zzgl. Versandkosten.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Das neue Verwaltungsgebäude des Amtes Geest und Marsch Südholstein

Foto: Rainer Jürgensen, Heist

Aufsätze

Prof. Dr. Angelika Leppin,
Jannes-Emile Kettner
Neues Urteil des BGH:
Haftung der Gemeinde wegen
rechtswidrig erteiltem Einvernehmens
Ein Paukensschlag – allerdings mit
Ausnahmen158

Michael Staeck
Aktive Baulandentwicklung
– Baulandfonds Schleswig-Holstein ..162

Fabian Aschenbach, Wilm Feldt
Die kommunale Wärmeplanung
– Schlüsselinstrument für eine
erfolgreiche Wärmewende vor Ort164

Heike Ghiladi
Das neue Digitalisierungsgesetz
und die besonderen Auswirkungen
für die Kommunen166

Rechtsprechungsberichte

BVerfG:
„Bettensteuer“ ist mit dem
Grundgesetz vereinbar170

OVG Münster:
Änderung der Rechtsprechung zur
Abwassergebührenkalkulation in
Nordrhein-Westfalen171

VG Köln:
Anträge auf Tempo 30 müssen
widerstreitende Interessen aus
Lärmelastigkeit und verkehrlichen
Aspekten berücksichtigen172

VG Berlin:
Parkplatz für Elektro-Autos kann
ebenfalls rücksichtslos sein172

Aus der Rechtsprechung

Keine Haftung der Gemeinde für
rechtswidrig versagtes Einvernehmen
nach § 36 Abs. 1 BauGB mangels
Drittbezogenheit der Amtspflicht
Urteil des BGH vom 21.10.2021
– III ZR 166/20.....173

Keine Pflicht zur elektronischen Einrei-
chung von Anträgen beim Grundbuch-
amt für Behörden
Beschluss des OLG Schleswig vom
26.04.2022 – Az.: 2 Wx 22/22.....176

Aus dem Landesverband177

Infothek181

Personalnachrichten183

Pressemitteilungen184

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der
EDV-Ermtraud GmbH bei.
Wir bitten um Beachtung.

Neues Urteil des BGH:

Haftung der Gemeinde wegen rechtswidrig erteiltem Einvernehmens Ein Paukenschlag – allerdings mit Ausnahmen

Prof. Dr. Angelika Leppin¹ und Jannes-Emile Kettner²



A. Einleitung

Der Leitsatz ist pikant³:

„Die Ersetzungsbefugnis in § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB bewirkt auch dann die Entlastung der Gemeinde von der Verantwortung und Haftung für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens, wenn – wie in Schleswig-Holstein (§ 1 Abs. 2 NBehZustÜV) – nicht die Genehmigungsbehörden selbst, sondern die Kommunalaufsichtsbehörden als zuständige Ersetzungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB bestimmt sind.“
Scheinbar unbemerkt hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 21.10.2021 die Haftung der Gemeinden für ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen maßgeblich auf (wenige) Fälle beschränkt.

Aber erst einmal zum Anfang.

Bekanntermaßen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens im Grundsatz nach den §§ 29 ff. BauGB. Im bauaufsichtlichen Verfahren wird über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB im Einver-

nehmen mit der jeweiligen Gemeinde entschieden. Diese Beteiligung der Gemeinden trägt dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG Rechnung und ist Ausdruck der Planungshoheit der Kommunen⁴. Daraus resultiert eine Konstellation von zuständiger (Bau-)genehmigungsbehörde, beteiligungspflichtiger Gemeinde und – im Falle einer Einvernehmensversagung – der Ersetzungsbehörde nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB. Dieses Geflecht enthält insbesondere in haftungsrechtlicher Hinsicht einige Besonderheiten. Um mit den Worten des langjährigen Richters im Amtshaftungssenat des Bundesgerichtshofes Michael Wurm zu sprechen: „Die Planungshoheit der Gemeinde hat insofern auch ihren haftungsrechtlichen Preis“⁵. Ob dies der heutigen Rechtslage entspricht, dürfte aufgrund der jüngsten Judikatur des Bundesgerichtshofes zu bezweifeln sein: Zuletzt äußerte sich der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 21.10.2021⁶, welches Anlass des hiesigen Beitrages ist.

Ausgangspunkt der Problemstellung ist stets die rechtswidrige Versagung des gemeindlichen Einvernehmens, welche einen Schaden auf Seiten des Bauwilligen zur Folge hat. Der Bundesgerichtshof hatte sich mit den Fragen auseinanderzusetzen ob – und bejahendenfalls – gegen wen der Bauwillige einen Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens hat. Als Ansprüche kommen dabei ein Anspruch wegen einer Amtspflichtverletzung gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG und ein Anspruch wegen enteignungsgleichen Eingriffs in Betracht⁷.

Das jüngste Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.10.2021 stellt dabei eine Fortführung des Urteils vom 16.09.2010⁸ dar, welches seinerzeit in der Rechtswissenschaft für ein großes Echo sorgte⁹. Mit seinem Urteil vom 21.10.2021 bestätigte der Bundesgerichtshof im Wesentlichen seine Ausführungen aus dem Jahr

2010¹⁰. Im Ergebnis müssen die Gemeinden im Falle des rechtswidrig versagten Einvernehmens im Baugenehmigungsverfahren nicht befürchten vom Bauwilligen auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Im Gegensatz zu seinen Ausführungen aus dem Jahr 2010, in denen der Bundesgerichtshof noch darauf bedacht schien, die Reichweite seiner Entscheidung auf die zugrundeliegende Konstellation des bayrischen Landesrechts zu begrenzen, ist das Urteil vom 21.10.2021 jedoch ohne Weiteres dazu geeignet, unabhängig vom jeweiligen Landesrecht für Rechtssicherheit zu sorgen.

Darüber hinaus lässt das Urteil des Bundesgerichtshofes jedoch Fragen offen. Insbesondere lässt sich die schon 2010 gestellte Frage¹¹ wieder aufwerfen, ob die Gemeinden in Schleswig-Holstein bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB durch das Urteil einen rechtlichen „Freibrief“ erteilt bekommen haben. Damit einhergehend bleibt die – im vorliegenden Urteil nicht als entscheidungserheblich befundene, aber von erheblicher praktischer Relevanz geprägte – Frage, unter welchen Voraussetzungen die Erwägungen des Bundesge-

¹ Verfasserin ist Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Partnerin in der Kanzlei WEISSLEDER EWER in Kiel.

² Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Kanzlei WEISSLEDER EWER in Kiel.

³ Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.10.2021 – III ZR 166/20 –, DVBl 2022, 234.

⁴ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.02.1969 – IV C 82/66 –, DVBl. 1969, 263; siehe auch Jeromin, Gemeindliches Einvernehmen – Planungshoheit, Ersetzung und Haftungsfolgen, BauR 2011, 456.

⁵ Wurm, Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB in amtschaftungsrechtlicher Sicht, NordÖR 2000, 404.

⁶ Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.10.2021 – III ZR 166/20 –, DVBl 2022, 234; Die Gemeinde 2022, 173.

⁷ Vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.05.1992 – III ZR 158/90 – NJW 1992, 2218, Rn. 6f.

⁸ Urteil des Bundesgerichtshofes vom 16.09.2010 – III ZR 29/10 –, Die Gemeinde 2011, 75.

⁹ Allein juris listet zum besagtem Urteil insgesamt 17 Literaturnachweise. Vgl. zusätzlich Arndt/Bieber, Der Bundesgerichtshof und § 36 BauGB – Freibrief für Gemeinden in Schleswig-Holstein?, Die Gemeinde 2012, 30 (31).

¹⁰ Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.10.2021 – III ZR 166/20 –, DVBl 2022, 234, vgl. auch Schwemer, Anmerkung zu einer Entscheidung des BGH, Urteil vom 21.10.2021 (III ZR 166/20) – Zur Amtshaftung wegen der rechtswidrigen Versagung des gemeindlichen Einvernehmens, NVwZ 2022, 183 (184).

¹¹ Vgl. Arndt/Bieber, Der Bundesgerichtshof und § 36 BauGB – Freibrief für Gemeinden in Schleswig-Holstein?, Die Gemeinde 2012, 30.

richtshofes möglicherweise ihre Gültigkeit verlieren und die Gemeinden dem Risiko von Amtshaftungsansprüchen – ausnahmsweise doch – ausgesetzt sind, offen.

B. Bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes

Zur Beantwortung dieser Fragen wird nachstehend noch einmal die Rechtsprechungshistorie zur Haftung von Gemeinden wegen rechtswidrig erteiltem Einvernehmens dargestellt.

I. Rechtsprechung des BGH bis zum Jahr 2010

Bis zu dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 16.09.2010¹² entsprach es ständiger Rechtsprechung, dass die Gemeinden im Falle der (rechtswidrigen) Versagung des gemeindlichen Einvernehmens, obgleich ein bauplanungsrechtlich zulässiges Vorhaben nach §§ 31 bis 35 BauGB gegeben war, eine Amtspflichtverletzung begingen, was – soweit daraus ein (Verzögerungs-)Schaden entstand – einen Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG begründete.¹³ Ob allerdings die das Einvernehmen versagende Gemeinde oder die die Genehmigung versagende Behörde richtiger Anspruchsgegner war, hing maßgeblich davon ab, wie die endgültige Ablehnungsentscheidung der Baugenehmigung begründet war: Im Grundsatz sah man das gemeindliche Einvernehmen als Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens an, mithin als bloßes Verwaltungsinternum ohne Außenwirkung¹⁴, sodass eine „Drittbezogenheit“ der Amtspflichtverletzung nicht gegeben war. Sofern die Versagung des Einvernehmens jedoch „kausal“ für die Verzögerung oder Verleitung eines bauplanungsrechtlich zulässigen Vorhabens wirkte, wurde nach der damals herrschenden Rechtsprechung die Rechtsstellung des Bauherrn – zwar lediglich mittelbar, dafür allerdings zielgerichtet und bestimmungsgemäß – berührt. Dadurch beschied die Rechtsprechung durch die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens diesem Umstand eine „besondere Beziehung“ zwischen der verletzten Amtspflicht und dem Bauherrn als geschützten Dritten. Dies begründete dann eine „Drittgerichtetheit“ im Sinne des § 839 Abs. 1 S. 1 BGB¹⁵. Es ließen sich nach der bis zum Jahre 2010 einhelligen Rechtsprechung zur Ermittlung des richtigen Anspruchsgegners drei Fallgruppen bilden¹⁶: Zunächst kam die Konstellation in Betracht, in der die Genehmigungsbehörde ihre rechtswidrige Ablehnungsentscheidung ausschließlich auf das versagte Einvernehmen der Gemeinde gestützt hatte. In diesem Fall sei der Genehmigungsbehörde – so die Rechtsprechung – vor Einführung des § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB

durch Inkrafttreten des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 vom 18. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2081) eine abweichende Entscheidung nicht möglich, woraus gefolgert wurde, dass die Gemeinde die ausschließliche Verantwortung innehat und isoliert passivlegitimiert sei¹⁷. Eine andere Betrachtung ergab sich, sofern die Genehmigungsbehörde die rechtswidrige Ablehnungsentscheidung gerade nicht auf die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gestützt hat, sondern sonstige Erwägungen als Begründung angegeben hatte. In diesem Fall, so der Bundesgerichtshof, übernahm die Genehmigungsbehörde die Alleinverantwortung im Außenverhältnis und wäre demnach als Alleinschuldner richtiger Anspruchsgegner¹⁸. Schließlich gab es noch die Konstellation, in der sich die Genehmigungsbehörde zur Begründung einer rechtswidrigen, ablehnenden Entscheidung sowohl auf die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens als auch auf anderweitige Erwägungen gestützt hat. Hierbei war es allerdings erforderlich, dass die Genehmigungsbehörde jeden Grund für sich genommen bereits als ausreichend für eine Versagungsentscheidung gehalten hat. In diesen Fällen war nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bis zum Jahr 2010 eine gesamtschuldnerische Haftung von Gemeinde und Behörde anzunehmen gewesen¹⁹.

II. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 16.09.2010 - III ZR 29/10 -

Mit seinem Urteil vom 16.09.2010 trug der Bundesgerichtshof vor allem der Einfügung des § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB Rechnung, denn mit der Möglichkeit der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch eine Ersetzungsbehörde verliert die Einvernehmensversagung der Gemeinde ihren kausalen Charakter hinsichtlich des gesamten Verfahrens und somit auch einer potenziellen Ablehnungsentscheidung²⁰.

1. Rechtliche Erwägungen des Bundesgerichtshofes

In der vorgenannten Entscheidung des BGH aus 2010 verneinte dieser das Bestehen eines Amtshaftungsanspruches gegen die Gemeinde aufgrund eines rechtswidrig versagten aber erforderlichen Einvernehmens. Der Entscheidung lag ein nach bayrischem Landesrecht zu behandelnder Sachverhalt zu Grunde. Hiernach ergab sich die Besonderheit, dass gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 BayBO a.F. die Baugenehmigungsbehörde die Ersetzungsbefugnis innehatte. Zwischen Genehmigungs- und Ersetzungsbehörde bestand mithin Identitätsgleichheit. An diese rechtliche Konstellation knüpfte der Bundesgerichtshof ausdrücklich seine Erwägungen

hinsichtlich des nicht bestehenden Amtshaftungsanspruches gegen die Gemeinde²¹ und begrenzte damit gleichzeitig die Reichweite seiner Entscheidung²². Die Bindungswirkung der Genehmigungsbehörde an die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens entfiel mit der Erweiterung der Identität der Genehmigungs- als Ersetzungsbehörde.

Etwas anderes ergab sich nicht daraus, dass die maßgebliche Landesvorschrift des § 74 Abs. 1 BayBO a.F. als Ermessensvorschrift ausgestaltet war („...kann das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 ersetzt werden.“).

Auch § 67 Abs. 1 S. 2 BayBO n.F. änderte nichts an der Haftungsverschiebung weg von der Gemeinde. Hierzu führte der Bundesgerichtshof explizit aus²³: „Die bundeseinheitliche Vorgabe des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB überlässt dem Landesgesetzgeber zwar die Ausgestaltung der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens. Dies ändert aber nichts daran, dass diese Norm des Bundesrechts eine ureigene bauplanungsrechtliche Regelung enthält mit entsprechenden Befugnissen der Fachbehörde und daran anknüpfenden Haftungsfolgen. Dabei darf die auf den Bauwilligen gerichtete

¹² Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.09.2010 – III ZR 29/10 –, Die Gemeinde 2011, 75.

¹³ Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.09.1975 – III ZR 40/73 –, NJW 1976, 184 ff.; Urteil vom 21.05.1992 – III ZR 158/90 –, DVBl 1992, 1430; Urteil vom 21.11.2002 – III ZR 278/01 –, NVwZ-RR 2003, 403 f.; Urteil vom 13.10.2005 – III ZR 234/04 –, NVwZ 2006, 117 f.

¹⁴ Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 19.11.1965 – IV C 184.65 – DVBl 1966, 179, Rn. 5; zustimmend Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.09.1970 – III ZR 4/69 – DVBl 1971, 319.

¹⁵ Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.09.1975 – III ZR 40/72 –, NJW 1976, 184, Rn. 21f.

¹⁶ Vgl. Arndt/Bieber, Der Bundesgerichtshof und § 36 BauGB – Freibrief für Gemeinden in Schleswig-Holstein?, Die Gemeinde 2012, 30 (34).

¹⁷ Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.09.1975 – III ZR 40/73 –, NJW 1976, 184 ff.; Urteil vom 21.05.1992 – III ZR 14/91 –, BGHZ 118, 253 ff.; Beschluss vom 25.02.1988 – III ZR 118/87 –, zit. nach Juris; übereinstimmend Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.04.1992 – 4 C 29/90 –, DVBl 1992, 1230.

¹⁸ Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.09.1991 – III ZR 39/90 –, UPR 1992, 105; Urteil vom 21.05.1992 – III ZR 14/91 –, DVBl 1992, 1430; Urteil vom 01.07.1993 – III ZR 36/92 –, NJW 1993, 3065.

¹⁹ Bundesgerichtshof, Urteil vom 21.05.1992 – III ZR 14/91 –, DVBl 1992, 1430; Urteil vom 01.07.1993 – III ZR 36/92 –, NJW 1993, 3065.

²⁰ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.09.2010 – III ZR 29/10 –, Die Gemeinde 2011, 75.

²¹ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.09.2010 – III ZR 29/10 –, Die Gemeinde 2011, 75, Rn. 12.

²² Vgl. insofern Arndt/Bieber, Der Bundesgerichtshof und § 36 BauGB – Freibrief für Gemeinden in Schleswig-Holstein?, Die Gemeinde 2012, 30 (43).

²³ Urteil des BGH vom 16.09.2010 – III ZR 29/10 – zit. n. Juris, RdNr. 22.

Schutzrichtung der Vorschrift nicht dadurch abgeschwächt oder ausgehebelt werden, dass sie durch die landesrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften zu einem bloßen Mittel der Kommunalaufsicht umgestaltet wird.“

2. Rezensionen des Urteils des Bundesgerichtshofes aus 2010 und offene Fragen

Obgleich insbesondere der letzte zitierte Satz des Bundesgerichtshof aus heutiger Perspektive durchaus gewichtige Argumente für die Übertragbarkeit der Entscheidung auf andere Länder – mitunter auch auf Schleswig-Holstein – bot, rief das Urteil eine Vielzahl an durchaus kontroversen Reaktionen in der Literatur hervor. Teilweise wurde das Urteil als „konsequent“ und „schlüssig“ eingeordnet²⁴, andere übten an der vorgenommenen Haftungsverschiebung (erhebliche) Kritik²⁵. Es wurden Befürchtungen hinsichtlich der praktischen Umsetzung²⁶ und des Umstands, dass bei fehlendem Verschulden der Baugenehmigungsbehörde für den Bauwilligen gar kein Schuldner in Betracht kommt²⁷, geäußert. Insbesondere für Schleswig-Holsteins Gemeinden war der Diskurs hinsichtlich der Frage, ob die zentrale Aussage des Urteils, dass die rechtswidrige Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB keine Amtshaftung der Gemeinde begründet, auf andere Bundesländer übertragbar ist, von erheblicher Bedeutung²⁸. Die Kontroversität des Diskurses überraschte aufgrund der plausiblen Argumentationen, deren Ursprung sich jeweils ausdrücklich im Urteil des Bundesgerichtshofes aus 2010 finden lässt, und der damit einhergehenden Daseinsberechtigung beider Auffassungen nicht: So ließen sich einerseits in der vom Bundesgerichtshof vorgenommenen Begrenzung der Reichweite der Entscheidung durch die hervorgehobene Identität von Genehmigungs- und Ersetzungsbehörde Anhaltspunkte dafür finden, dass eine Übertragbarkeit auf Länder, in denen die Identität der Behörden nicht gegeben ist, gerade vermieden werden soll. Entsprechend äußerte sich insbesondere auch der eingangs zitierte Richter Wurm im Staudinger Kommentar des BGB vor dem Urteil von 2010²⁹ – diese Ansicht wurde jedoch in der Auflage von 2013 von Wöstmann konsequent weiter vertreten³⁰. Andererseits ließen sich darin, dass der Bundesgerichtshof betont, dass die Schutzrichtung der Bundesnorm § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB hinsichtlich des Bauwilligen gerade nicht durch landesrechtliche Zuständigkeitsvorschriften abgeschwächt oder ausgehebelt werden soll, Argumente für eine Übertragbarkeit auf andere Länder finden, in denen die besagte Behördenidentität nicht existiert.

C. Urteil des BGH vom 21.10.2021

– III ZR 166/20 –

Mit seinem Urteil vom 21.10.2021 knüpfte der BGH nahtlos an seine Erwägungen aus seinem Urteil aus 2010 hinsichtlich der Schutzrichtung von § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB an³¹ und entschied damit, dass die Haftungsverschiebung weg von der Gemeinde unabhängig von der länderspezifischen Behördenstruktur anzunehmen sei.

I. Sachverhalt

Die Klägerin plante die Errichtung eines Windparks mit fünf auf dem Gebiet der beklagten Gemeinde gelegenen Windenergieanlagen, darunter die Anlage "VEA 1", die knapp 150 m hoch und in einem Abstand von etwa 700 m zur nächsten Siedlung in einem raumordnungsrechtlichen Eignungsgebiet für die Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet werden sollte. Die Klägerin beantragte beim zuständigen Landesamt für Landschaft, Umwelt und ländliche Räume (im Folgenden: LLUR) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage, worauf dieses die Beklagte um Erteilung ihres gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB bat. Die Beklagte verweigerte ihr Einvernehmen.

Der daraufhin vom LLUR eingeschaltete Landrat des Kreises ersetzte unter Anordnung des Sofortvollzugs das Einvernehmen der Beklagten. Hiergegen erhob die Beklagte Widerspruch und beantragte vorläufigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz.

Die Klägerin begehrte daraufhin vor dem Landgericht Kiel die Feststellung, dass die Beklagte ihr zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet ist, die in Folge des rechtswidrig versagten Einvernehmens der Gemeinde entstanden sind und künftig noch entstehen.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin vor dem OLG Schleswig blieb erfolglos. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision vor dem Bundesgerichtshof verfolgte sie ihr Klagebegehren weiter.

II. Rechtliche Erwägungen des Bundesgerichtshofes

Der Bundesgerichtshof wies die Revision der Klägerin zurück und verneinte einen Amtshaftungsanspruch der Klägerin. Die beklagte Gemeinde habe durch die rechtswidrige Verweigerung ihres Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB gegenüber der Klägerin keine „drittschützende“ Amtspflicht verletzt. Stattdessen liege die Letztverantwortung im Verhältnis zur Gemeinde und die damit korrespondierende Haftbarkeit bei der Genehmigungsbehörde (im dortigen Fall also dem LLUR), weil dies gemäß § 36 Abs. 2 S. 3

BauGB befähigt sei, die Sperrwirkung einer rechtswidrigen Versagungsentscheidung zu beseitigen, indem es die Ersetzung des Einvernehmens durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde in die Wege leite³².

1. Keine Haftung der Gemeinde unabhängig von landesspezifischer Rechtslage

Der Bundesgerichtshof begründet seine Entscheidung vor allem damit, dass die Ersetzungsbefugnis in § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB im Gegensatz zum gemeindlichen Einvernehmen eine Schutzrichtung hinsichtlich des Bauwilligen und seinen zu berücksichtigen Grundrechtspositionen, insbesondere seinem Genehmigungsanspruch aus Art. 14 Abs. 1 GG, aufweist. Auch für den Fall, dass die Ersetzungsbefugnis zu einem Mittel der Kommunalaufsicht umgestaltet wird, ergäbe sich nichts anderes³³.

Diese ausdrückliche Feststellung ist mitunter die zentrale Änderung im Vergleich zum Urteil aus dem Jahr 2010. Der Bundesgerichtshof macht sich die Mühe,

²⁴ So etwa Schlarmann/Krappel, Amtshaftungsansprüche gegen Gemeinden wegen rechtswidriger Versagung ihres Einvernehmens nach § 36 I 1 BauGB auch bei Ersetzungsbefugnis der Baugenehmigungsbehörde?, NVwZ 2011, 215; Jeromin, Gemeindliches Einvernehmen – Planungshoheit, Ersetzung und Haftungsfolgen, BauR 2011, 456 (461).

²⁵ Vgl. etwa Greim/Michl, Grundfälle zur Staatshaftung im Baurecht, JURA 2012, 373 (375); Jäde, Das Ende des gemeindlichen Einvernehmens?, UPR 2011, 125 (127).

²⁶ Jeromin, Gemeindliches Einvernehmen – Planungshoheit, Ersetzung und Haftungsfolgen, BauR 2011, 456 (461).

²⁷ Singbartl/Wehowsky, Amtshaftung bei der Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens in der jüngsten Rechtsprechung des BGH, NVwZ 2013, 1525.

²⁸ Dazu überblicksartig Arndt/Bieber, Der Bundesgerichtshof und § 36 BauGB – Freibrief für Gemeinden in Schleswig-Holstein?, Die Gemeinde 2012, 30.

²⁹ Wurm in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB - Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse: §§ 839, 839a (Amtshaftungsrecht), Berlin 2007, § 839 Rn. 601 (604).

³⁰ Wöstmann in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB - Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse: §§ 839, 839a (Amtshaftungsrecht), Berlin 2013, § 839 Rn. 601 (604; zustimmend Bohnert, Die Ersetzungsbefugnis bei verweigertem gemeindlichen Einvernehmen - Aktuelle Rechtslage zu Amtshaftungsansprüchen und Neufassung des § 54 Abs. 4 LBO, VBlBW 2015, 369; weiterhin zustimmend Tremml/Luber, Amtshaftung und gemeindliches Einvernehmen - verbleibende Haftungsrisiken der Gemeinden, UPR 2013, 81 (82); a.A. Jäde, Das Ende des gemeindlichen Einvernehmens?, UPR 2011, 125 (129).

³¹ Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.10.2021 – III ZR 166/20 –, DVBl 2022, 234.

³² Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.10.2021 – III ZR 166/20 –, DVBl 2022, 234, Rn. 24.

³³ Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.10.2021 – III ZR 166/20 –, DVBl 2022, 234, Rn. 22.

die festgestellte Schutzwirkung, die Art. 36 Abs. 2 S. 3 BauGB entfaltet, mit systematischen Erwägungen hervorzuheben. So erwähnt der Bundesgerichtshof die einschlägige Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG und den Vorrang des Bundesrechts nach Art. 31 GG, wodurch die Schutzrichtung des § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB abgesichert sei³⁴. Diese Ausführungen lassen sich wohl ohne Weiteres dahingehend interpretieren, dass der Bundesgerichtshof seinem Urteil eine Reichweite über die Grenzen Schleswig-Holsteins hinaus zukommen lassen wollte. Anders ausgedrückt: Es ist wohl spätestens mit dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.10.2021 in allen Bundesländern der Republik ausgeschlossen, dass sich die Gemeinden durch ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen schadensersatzpflichtig wegen einer Amtspflichtverletzung machen. Im Gegensatz zur Ersetzungsentscheidung hat die Entscheidung der Gemeinde hinsichtlich des Einvernehmens keinen drittschützenden Charakter.

2. Keine Haftung unabhängig vom Vorliegen etwaiger Ermessensspielräume

Der Bundesgerichtshof setzte sich darüber hinaus mit der, im Übrigen auch schon im Urteil von 2010 relevanten, Frage auseinander, wie es sich auswirke, dass § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB selbst und etwaige korrespondierende Landesvorschriften als Ermessensvorschriften ausgestaltet sind. Dies sei vor dem Hintergrund zu beurteilen, dass die Ersetzungsentscheidung, sofern die Gemeinde ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat und ein Genehmigungsanspruch nach Art. 14 Abs. 1 GG besteht, im Hinblick auf ihre Ausrichtung auf den Schutz des Bauwilligen zu dessen Gunsten zu treffen ist. Folglich könne es dahinstehen, ob die Befugnisnormen auf der Rechtsfolgenseite schon kein Ermessen, sondern nur eine gebundene Entscheidung eröffnen, oder eine Ermessensreduzierung bzw. -intendierung anzunehmen ist³⁵.

3. Kein Entstehen nicht hinnehmbarer Haftungslücken

Schließlich stellt der Bundesgerichtshof klar, dass im Falle einer verzögert oder nicht erfolgten Ersetzungsentscheidung die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit nicht bei der Gemeinde, sondern bei dem Rechtsträger der Ersetzungsbehörde liege. Es sei im vorliegenden Fall ohne Bedeutung, dass die Kommunalaufsichtsbehörde die Ersetzungsbehörde sei und damit keine Identität von Genehmigungs- und Ersetzungsbehörde (wie im bayerischen Landesrecht) bestehe. Vorliegend hafte bei der dort gegebenen Fallgestaltung ohnehin das Land Schleswig-Hol-

stein sowohl für das LLUR als auch für die als untere Landesbehörde tätige Kommunalaufsicht³⁶ als Ersetzungsbehörde. Insofern bestätigt der Bundesgerichtshof die Vorinstanz auch dahingehend, dass von dem Grundsatz, dass die Kommunalaufsicht dem Allgemeininteresse und nicht dem Individualinteresse dient, zumindest dann eine Ausnahme zu machen ist, wenn der Einzelne auf die Mitwirkung der Kommunalaufsicht zur Durchsetzung seines Anspruchs auf Erteilung einer Baugenehmigung angewiesen ist³⁷.

III. Bewertung

Der Bundesgerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 21.10.2021 Klarheit hinsichtlich der Frage nach der Reichweite der Haftungsverschiebung in Fällen des rechtswidrigerweise versagten gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB geschaffen. Die Gemeinde haftet in diesen Fällen grundsätzlich nicht. Dies gilt auch, wenn keine Identität aus Genehmigungs- und Ersetzungsbehörde im jeweiligen Landesrecht vorgesehen ist, auch wenn dies zugegebenermaßen in der Mehrzahl der Bundesländer der Fall ist.

Gleichzeitig lässt der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung allerdings – teilweise ausdrücklich als Folge der fehlenden Entscheidungserheblichkeit – einige Fragen offen. So wird aus dem Urteil des BGH ganz deutlich, an welchen Parametern sich in den Fällen unterschiedlicher Rechtsträgerschaft von Genehmigungs- und Kommunalaufsichtsbehörde eine Haftungszuweisung zu orientieren hätte³⁸. Aus der Formulierung des Bundesgerichtshofes, bei einem rechtswidrigen Versagen des gemeindlichen Einvernehmens treffe „grundsätzlich den Rechtsträger der für die Ersetzung nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zuständigen Behörde“ die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit³⁹, lässt sich aber schließen, dass – zumindest bei einer „Weiterleitung“ des Sachverhaltes der Genehmigungsbehörde an die Ersetzungsbehörde – (in S.-H.: Die Kommunalaufsichtsbehörde) – deren Rechtsträger, also das Land Schleswig-Holstein, haftet.

Aus Sicht der Gemeinden dürften dagegen andere Fragestellungen hinsichtlich ihrer Relevanz priorisiert werden. Dies betrifft vor allem die eingangs gestellte Frage, ob das Urteil des Bundesgerichtshofes hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB einen „Freibrief“ für die Gemeinden darstelle. Diese Frage korrespondiert mit der Frage nach Ausnahmen, für die die Gemeinden entgegen den Ausführungen des Bundesgerichtshofes doch zu haften hätten. Zu klären wäre etwa, ob die Gemeinde zumindest für solche Verzögerungsschäden haftet, die aus dem Genehmigungsverfahren resultieren und die der Bau-

genehmigungsbehörde oder einer (sonstigen) Genehmigungsbehörde nicht zugerechnet werden können. Diesbezüglich lies der Bundesgerichtshof die Frage im jüngsten Urteil (scheinbar) offen, verwies jedoch auf das Urteil aus dem Jahre 2010, in dem es da heißt: „Weiterhin besteht aus Sicht des geschädigten Bürgers auch keine Notwendigkeit, wegen etwaiger Verzögerungsschäden, die der Bauaufsichtsbehörde haftungsrechtlich nicht zugerechnet werden können, die Amtspflichten der Gemeinde als dritgerichtet zu qualifizieren⁴⁰.“ Der Bundesgerichtshof verweist auf die Fiktion des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB. Insofern scheint der Bundesgerichtshof eine Haftung der Gemeinden auch für diese Konstellation (wohl) nicht anzunehmen.

Aber Obacht für die Gemeinden.

Etwas anderes könnte nämlich dann gelten, wenn die Gemeinden gegen die erteilte Ersetzung vorgeht und dadurch (weitere) Verzögerungsschäden beim Bauwilligen entstehen. So war auch der hier zugrundeliegende Sachverhalt ausgestaltet. Alle Instanzen waren sich jedoch einig, dass der Feststellungsantrag der Klägerin den Gebrauch von Rechtsmitteln und anschließende planerische Aktivitäten des Bürgermeisters gerade nicht umfasste und somit nicht als streitgegenständlich gewordene Amtspflichtverletzung angesehen wurde. Insofern ließ der Bundesgerichtshof auch diese Frage offen. Der Bundesgerichtshof verwies allerdings auf einen Absatz in seiner Entscheidung aus 2010, wo es heißt: „Zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen kann es eigentlich nur dann kommen, wenn die Gemeinde gegen die trotz der Verweigerung des Einvernehmens erteilte Baugenehmigung mit einem Rechtsbehelf vorgeht. Durch die Ergreifung eines solchen Rechtsbehelfs wird jedoch der Bereich des bloßen Verwaltungsinterims verlassen. Insoweit gilt der in der Rechtsprechung des Senats anerkannte Grundsatz, dass der Gebrauch von Rechtsmitteln zur Durchsetzung rechts-

³⁴ Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.10.2021 – III ZR 166/20 –, DVBl 2022, 234, Rn. 22.

³⁵ Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.10.2021 – III ZR 166/20 –, DVBl 2022, 234, Rn. 23.

³⁶ Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.10.2021 – III ZR 166/20 –, DVBl 2022, 234, Rn. 27.

³⁷ OLG Schleswig mit Urteil vom 25.06.2020 – 11 U 41/19 – zitiert nach juris, Rn. 26.

³⁸ Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.10.2021 – III ZR 166/20 –, DVBl 2022, 234, Rn. 27.

³⁹ Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.10.2021 – III ZR 166/20 –, DVBl 2022, 234, Rn. 27.

⁴⁰ Urteil des Bundesgerichtshofes vom 16.09.2010 – III ZR 29/10 –, abgedruckt in Die Gemeinde 2011, 75, Rn. 16.

widriger oder zur Verhinderung rechtmäßiger behördlicher oder gerichtlicher Beschlüsse oder Entscheidungen eine selbstständige Amtspflichtverletzung der das Rechtsmittel einlegenden Körperschaft zum Nachteil des von dem Rechtsmittel nachteilig betroffenen Bürgers darstellen kann“⁴¹. Diese Einschätzung trifft in der Literatur auf Zustimmung⁴² und ist nur konsequent – immerhin nimmt die Gemeinde in diesem Fall eine Rechtshandlung vor, die im Wege der aufschiebenden Wirkung unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtsposition des Bauwilligen entfaltet und somit als Amtspflichtverletzung mit Dritbezug einzuordnen ist.

Es kommen weitere Fälle in Betracht, in denen die Gemeinde sich der Haftung nicht vollständig entziehen kann. Ein solcher liegt etwa vor, wenn die Gemeinde durch die Versagung eines von der Genehmigungsbehörde irtümlicherweise als erforderlich erkanntes Einvernehmen die Genehmigungserteilung verhindert – sodann kommt eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen Gemeinde und Genehmigungsbehörde in Betracht⁴³.

Darüber hinaus sind Fälle des Amtsmissbrauchs zum ausschließlichen Zwecke der Verzögerung bzw. Verhinderung der

Erteilung der Baugenehmigung denkbar, in denen die Gemeinde ausnahmsweise dem Bauwilligen haftet⁴⁴. Auch im Falle der Identität von Gemeinde und Baugenehmigungsbehörde ist eine Haftung der Gemeinde als Trägerin der Genehmigungsbehörde anzunehmen⁴⁵.

D. Fazit

Das Urteil des Bundesgerichtshofes sorgt für die Gemeinden in Schleswig-Holstein ohne Frage für willkommene Rechtssicherheit angesichts aufkommender Haftungsfragen im bauplanungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Es lässt sich ohne Weiteres davon ausgehen, dass die Haftungsrisiken der Kommunen in Schleswig-Holstein in dieser Hinsicht durch das Urteil erheblich verringert werden.

Von einem „Freibrief“ für etwaiges Verwaltungshandeln der Gemeinden kann jedoch schon vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht die Rede sein. Davon abgesehen existieren im Bereich des gemeindlichen Einvernehmens auch nach dem Urteil eine Vielzahl ungeklärter Rechtsfragen.

Auch aufgrund der Vielzahl und (teilweisen) Komplexität von bleibenden Ausnahmen von der grundsätzlich geltenden

Haftungsverschiebung ist in Richtung der Gemeinden mit Nachdruck davor zu warnen, das hier behandelte Urteil als „Freibrief“ aufzufassen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Gemeinde durch den Gebrauch von Rechtsmitteln gegen die Ersetzung des versagten Einvernehmens den Bereich des (bloßen) Verwaltungsinternums verlässt.

⁴¹ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.09.2010 – III ZR 29/10 –, abgedruckt in Die Gemeinde 2011, 75, Rn. 16.

⁴² So etwa; Jeromin, Gemeindliches Einvernehmen – Planungshoheit, Ersetzung und Haftungsfolgen, BauR 2011, 456 (462); Tremml/Luber, Amtshaftung und gemeindliches Einvernehmen – verbleibende Haftungsrisiken der Gemeinden, UPR 2013, 81 (83).

⁴³ Tremml/Luber, Amtshaftung und gemeindliches Einvernehmen – verbleibende Haftungsrisiken der Gemeinden, UPR 2013, 81 (82f.); Schlarmann/Krappel, Amtshaftungsansprüche gegen Gemeinden wegen rechtswidriger Versagung ihres Einvernehmens nach § 36 I 1 BauGB auch bei Ersetzungsbefugnis der Baugenehmigungsbehörde?, NVwZ 2011, 215 (218).

⁴⁴ Tremml/Luber, Amtshaftung und gemeindliches Einvernehmen – verbleibende Haftungsrisiken der Gemeinden, UPR 2013, 81 (82).

⁴⁵ Schlarmann/Krappel, Amtshaftungsansprüche gegen Gemeinden wegen rechtswidriger Versagung ihres Einvernehmens nach § 36 I 1 BauGB auch bei Ersetzungsbefugnis der Baugenehmigungsbehörde?, NVwZ 2011, 215 (218).

Aktive Baulandentwicklung – Baulandfonds Schleswig-Holstein

Michael Staeck, MILIG, Referent im Referat für Wohnraumförderung

Wohnungsneubaubedarf ungebrochen hoch

Wenige Themen sind in den vergangenen Monaten und Jahren so intensiv besprochen worden, wie die Frage der bedarfsgerechten Schaffung von Wohnraum. Gerade in den letzten Wochen haben sich die Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau noch einmal deutlich verändert. Überraschend schnell steigende Zinsen und sehr dynamische Baukostensteigerungen setzen immer öfter ein Fragezeichen hinter die geplanten Wohnungsbauprojekte. Unstreitig besteht jedoch weiterhin hoher Bedarf an Mietwohnungsneubau.

Die Situation des Wohnungsmarktes in Schleswig-Holstein ist dabei sehr heterogen. So gibt es im Land einerseits besonders starke Wachstumsgebiete wie den Hamburger Rand, städtische Regionen sowie touristische Regionen des Landes. In anderen Regionen stellt sich eher die

Frage nach qualitativen Ergänzungen zum Bestand, insbesondere in den Ortszentren.

Im ganzen Land lassen sich wesentliche Trends erkennen, die den Anstieg der Wohnungsnachfrage beeinflussen. So existiert ein deutlicher Trend zu mehr Wohnraum pro Person und die durchschnittliche Haushaltsgröße nimmt kontinuierlich weiter ab. Im Ergebnis werden deswegen auch bei einer konstanten Bevölkerungszahl mehr Wohnungen nachgefragt als in der Vergangenheit. Zusätzlich gibt es Wanderungsbewegungen aus Europa und der restlichen Republik nach Schleswig-Holstein sowie landesinterne Wanderungsbewegungen von Berufseinsteigern und Studenten in die Zentren. Zuletzt ist anzumerken, dass im Rahmen der COVID-Pandemie wieder mehr Menschen aus großen Metropolen in ländliche Regionen oder kleinere und mittlere Städte ziehen und dort Wohnraum

nachfragen. Dies führt dazu, dass der Neubaubedarf an bezahlbarem, qualitativ hochwertigem Wohnraum weiter hoch ist und in einigen Regionen des Landes sogar zunimmt.

Bauflächen: zunehmender Engpass

Doch nicht nur für den Wohnungsbau werden Flächen benötigt. Auch gewerbliche und landwirtschaftliche Flächen werden weiterhin dringend benötigt. Aufgrund der vielen Anforderungen an die verfügbaren Flächen bei gleichzeitig bestehenden Flächeneinsparzielen, wird das zur Verfügung stehende Land nicht selten zu einem knappen Gut und ist immer öfter nur noch hochpreisig verfügbar. Hinzukommt, dass Vielerorts die (Personal-)Ressourcen der Ämter und Gemeinden voll ausgelastet sind und damit eine weitere Herausforderung für die Kommunen bei der Entwicklung von zusätzlichem Bauland darstellt. Häufig lässt sich eine Nachverdichtung nur noch auf anspruchsvollen Flächen realisieren. Die Entwicklung brachgefallener und mindergenutzter Flächen ist ebenso anspruchsvoll und häufig mit vielen Unwägbarkeiten behaftet. Die Entwicklung dieser Flächen weisen damit eine hohe Komplexität auf. Dies führt in der Regel zu einem wesentlich höheren finanziellen

Mittelaufwand und weist darüber hinaus wesentlich höhere Entwicklungsrisiken auf. Gerade unter Berücksichtigung der Kapazitäten der Kommunen und ggf. angespannter Haushaltssituationen wird eine Entwicklung dieser Flächen oft nicht angegangen.

Baulandfonds soll Unterstützung leisten

Hier soll das neue Förderprogramm des Landes „Aktive Baulandentwicklung – Baulandfonds Schleswig-Holstein“ ansetzen. Ziel ist es, die Kommunen bei der Schaffung von Bauland im örtlichen Innenbereich zu unterstützen. Das Land hat hierfür einen Fördertopf mit einem Darlehensvolumen von 100 Mio. € bereitgestellt, von denen 20 Mio. € als Zuschuss bereitgestellt werden können.

Der Baulandfonds soll die Kommunen bereits frühzeitig bei der Identifizierung von geeigneten Flächen, die für eine Entwicklung in Frage kommen, unterstützen. Des Weiteren werden Kommunen durch ihn bei der Finanzierung und Erstellung von Konzepten für die Baulandentwicklung unterstützt. Das Programm ist insbesondere für die Entwicklung von anspruchsvollen und finanziell herausfordernden Flächen geeignet, indem Kom-

munen 1. eine Potentialanalyse an die Hand gegeben wird, 2. eine günstige und langfristige Finanzierung geboten wird und 3. bei ggf. auftretenden Mindererlösen eine Verlustbeteiligung des Landes in Betracht kommt.

Der Baulandfonds als solches gliedert sich in zwei Programmteile.

Programmteil 1: Flächenanalyse und Festlegung des Entwicklungsziels

Im ersten Programmteil unterstützt das Land die Kommunen bei der Entscheidungsfindung über eine Flächenentwicklung und der Festlegung der dafür notwendigen nächsten Schritte mit der Bezuschussung einer Potentialanalyse. Die Analyse wird über einen Zuschuss aus dem Fonds gefördert, der 70% der förderfähigen Kosten beträgt. Mit ihr werden der Kommune wesentliche Informationen zur Flächenentwicklung in einer kompakten Analyse zur Verfügung gestellt. Inhalte werden die künftigen Bedarfe, Art der Nutzung, die Wirtschaftlichkeit, Hemmnisse und Risiken sowie ein erstes Nutzungsszenario sein. Für die Erstellung dieser Analyse stellt der Baulandfonds mehrere Dienstleister bereit, die diese Analyse zu einem Festpreis erstellen. Die Kommune kann sich dabei frei für einen

der anbietenden Dienstleister entscheiden und mit diesem die Analyse erstellen. Die Vorgabe mehrerer Dienstleister durch den Baulandfonds dient dabei dem Zweck, dass eine Ausschreibung der Anbieter für die Potentialanalyse nicht mehr durch die Kommunen erfolgen muss. Somit wird das Verfahren für die Kommune schlank gehalten und beschleunigt. Ziel ist eine Entscheidungsfindung innerhalb weniger Wochen zu ermöglichen, um ggf. durch Veräußerungen bestehende Vorkaufsrechte innerhalb der Entscheidungsfrist für einen Erwerb durch die Kommune nutzen zu können.

Mit der Inanspruchnahme einer Potentialanalyse entstehen darüber hinaus keine weiteren Verpflichtungen. Die Potentialanalyse ist für die Kommune als Entscheidungshilfe gedacht. Die Entscheidung selber, wie mit der Fläche bzw. dem Projekt verfahren werden soll, erfolgt dabei jedoch durch die Kommune. Sie kann auf der Grundlage der Ergebnisse der Potentialanalyse entscheiden, ob die Entwicklung der Fläche ggf. durch private Dritte oder die Gemeinde selbst und unter Inanspruchnahme von Darlehen aus dem Baulandfonds im Rahmen des Programmteils 2 durchgeführt werden soll.



Für
das Klima-Konto
der Kommune

**Partner
für Klimaschutz**

Mehr Klima-Navi. Weniger CO₂

Lösungen für eine bessere CO₂-Bilanz vor Ort.
Gehen Sie mit unserer Online-Plattform Schritt
für Schritt zum Klima-Ziel.

www.klima-navi.de

Programmteil 2: Umsetzung der Entwicklung

Im zweiten Programmteil wird die Flächenentwicklung mit einer zinsgünstigen Darlehensfinanzierung gefördert, die nach erfolgter Flächenvermarktung oder Endabrechnung bei Mindererlösen um einen Zuschussanteil ergänzt werden kann.

Mit dem Darlehen werden alle mit der Entwicklung des Gebiets zusammenhängenden Kosten des Grunderwerbs, der Planung, die Freilegungs- und Erschließungskosten bis hin zu Projektsteuerungs- und Vermarktungsaufwendungen auf der Grundlage der in der Potentialanalyse geschätzten Kosten finanziert. Die Tilgung des Darlehens erfolgt dann (teilweise) über Erträge aus der Veräußerung der erschlossenen Bauflächen für die Bebauung.

Sollte ein mit dem Baulandfonds gefördertes Projekt bei der Endabrechnung nach 10 Jahren Mindererlöse aufweisen, so wird sich das Land mit einem Anteil von Zweidritteln, maximal jedoch 20% der ursprünglichen Darlehenssumme, an diesen Verlusten beteiligen. Bei Projekten mit Mindererlösen wird dann ein Teil des Darlehens in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt und damit das zu tilgende Darlehensvolumen reduziert.

Sollten im Rahmen der Vermarktung hingegen Mehrerlöse aus der Vermarktung entstehen, so ist das Land mit einem Anteil von 50%, maximal jedoch 10% der

ursprünglichen Darlehenssumme, zu beteiligen. Mit dieser Ausgestaltung der Darlehenskonditionen wird gezielt die vergünstigte Bereitstellung von Bauland für bezahlbares Wohnen gefördert und bei wirtschaftlichen Projekten ein Teil der Rendite zur Stärkung des Fonds abgeschöpft.

Die Darlehenslaufzeit beträgt grundsätzlich 10 Jahre bei endfälliger Tilgung oder bei Flächenveräußerung. Mit dieser Ausgestaltung der Finanzierung wird eine langfristige und günstige Finanzierung von Flächenentwicklungsprojekten ermöglicht. Im Rahmen der Endabrechnung sieht das Programm dabei explizit auch eine Berücksichtigung von Zahlungsströmen aus einer Grundstücksvergabe im Erbbaurecht vor. Kommunen wird damit eine langfristig sichere Finanzierung bei einer hohen Flexibilität und einer bedarfsgerechten Vergabe geboten.

Zusammenfassung

Der Baulandfonds richtet sich an Kommunen, die eine Flächenentwicklung mit dem Ziel der Reduktion der Flächeninanspruchnahme planen und sich dabei insbesondere auf die Nachverdichtung im Innenbereich und die Entwicklung brachliegender und mindergenutzter Flächen konzentrieren. Es wird den Kommunen ein Werkzeug zur Seite gestellt, das sie bei der Schaffung von Bauland unterstützt. Das Programm sieht dabei explizit die Möglichkeit vor, Bauland beispielsweise

im Wege der Konzeptvergabe unterhalb eines kostendeckenden Preises anzubieten und damit aktiv die kommunale Wohnungspolitik zu unterstützen.

Der Baulandfonds wird durch die Förderbank des Landes – die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) – betreut und abgewickelt werden. Die tiefgehenden Kenntnisse der Förderbank in der bestehenden Förderlandschaft stehen den Kommunen umfassend zur Verfügung und können ins jeweilige Projekt einfließen. Ein Ziel ist auch die Einbindung evtl. weiterer Fachförderprogramme zur Finanzierung von Teilaspekten.

Das Land ist der Überzeugung, den Kommunen mit diesem Programm ein geeignetes Werkzeug für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zur Verfügung zu stellen und hofft, dass die Kommunen dieses ausgiebig nutzen werden. Förderanträge werden nach derzeitigem Planungsstand im Herbst dieses Jahres bei der IB.SH gestellt werden können. Derzeit erfolgt bereits durch eine europaweite Ausschreibung der Auswahlprozess für die drei Dienstleister, die anschließend von den Kommunen für die Erstellung der Potentialanalysen bereitstehen. Bereits jetzt steht die IB.SH für erste Überlegungen zur Antragsstellung im Baulandfonds oder ggf. vorbereitende Maßnahmen wie der Erstellung von integrierten Quartierskonzepten gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich ggf. an Herrn Gerhard Petermann (gerhard.petermann@ib-sh.de, 0431/9905-3315)

Die kommunale Wärmeplanung – Schlüsselinstrument für eine erfolgreiche Wärmewende vor Ort

Fabian Aschenbach und Wilm Feldt, IB.SH Energieagentur



Fabian Aschenbach



Wilm Feldt

Rund die Hälfte der in Schleswig-Holstein benötigten Endenergie entfällt auf die Bereitstellung von Warmwasser sowie von Raum- und Prozesswärme. Mehr als 80

Prozent dieser Wärme werden noch immer durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe bereitgestellt. Das zeigt ganz klar: Es besteht nach wie vor ein enormer Hand-

lungsbedarf, der Anteil Erneuerbarer Energien am Wärmebedarf muss schnell steigen und wir brauchen deutlich energieeffizientere Gebäude. Um für jedes Vorhaben die jeweils passende und wirtschaftlichste Variante zu finden, gilt es zunächst mögliche Wärmeversorgungsvarianten zu betrachten. Gemeinden brauchen dafür eine langfristig angelegte Strategie.

Rahmenbedingungen für Gemeinden in Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein gibt mit der kommunalen Wärme- und Kälteplanung¹ den Gemeinden einen Rahmen vor, der den Weg in eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis spätestens 2045 ebnen soll. Dies erfordert sowohl die

¹ Wenn im Folgenden von Wärmeplanung gesprochen wird, ist - sofern nicht anders angemerkt - immer die Wärme- und Kälteplanung gemeint.

Identifikation von Potentialen von Energieeinspar- bzw. Sanierungsmöglichkeiten bei Gebäuden als auch von Wärmeerzeugung mit Erneuerbaren Energien. Die kommunale Wärmeplanung deckt dabei immer das gesamte Gemeindegebiet ab. Die Landesregierung unterstützt Ober- und Mittelzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie Unterzentren und Stadtrandkerne I. Ordnung dabei, einen kommunalen Wärmeplan aufzustellen und fortzuschreiben. Die betroffenen Gemeinden sind gemäß Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) verpflichtet, in den Prozess der kommunalen Wärmeplanung einsteigen und dem Land bis zum 17. Dezember 2024 (Ober- und Mittelzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren) bzw. bis zum 17. Dezember 2027 (Unterzentren, Stadtrandkerne I. Ordnung) einen Wärmeplan vorzulegen. Damit werden in Schleswig-Holstein etwa 75 Städte und Gemeinden in eine kommunale Wärmeplanung einsteigen und damit rund 60 Prozent der Bürgerinnen und Bürger an der Umsetzung bis 2045 partizipieren. Nicht verpflichtete Gemeinden oder Gebietskörperschaften werden zukünftig eine durch das Land geförderte kommunale Wärmeplanung erstellen können.

Was bedeutet das für Gemeinden?

Die kommunale Wärmeplanung stellt für die zukünftige treibhausgasneutrale Wärmeversorgung der Gemeinden einen zentralen Baustein dar. Sie ist als integraler Teil der kommunalen Daseinsvorsorge zu verstehen. Diese versetzt die Gemeinden auch in die Lage, die Klimaschutzziele für die Bewohnerinnen und Bewohner, Eigentümerinnen und Eigentümer, Gewerbe, Handel und Industrie insgesamt möglichst kostengünstig und sozialverträglich zu erreichen.

Das Land trägt die Kosten für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne und stellt den verpflichteten Gemeinden entsprechende Zuweisungspauschalen zur Verfügung.

Erstellung des kommunalen Wärmeplans: wesentliche Schritte

Die kommunale Wärmeplanung im Sinne des EWKG ist ein strategischer, wiederkehrender Planungsprozess, der eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 vorsieht. Die Schritte zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans sind nach § 7 Absatz 3 EWKG definiert. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die kommunale Beschlussfassung zur Verabschiedung des kommunalen Wärmeplans (§ 7 Absatz 4 EWKG).

Folgende Punkte sind bei der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans mindestens zu berücksichtigen (s. Abb. 1):

1. Analyse des Gebäudebestands und Versorgungsinfrastruktur

2. **Prognose der zukünftigen Wärmebedarfe** auf Basis der Bestandsanalyse sowie unter der Annahme von zukünftigen Sanierungsraten, der demographischen Entwicklung und weiteren stadt- oder ortsentwicklungsrelevanten Aspekten.

3. **Potentialanalyse** mit quantitativer, räumlich differenzierter Ermittlung der Wärmeeinsparpotenziale durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz sowie Betrachtung alternativer Wärmequellen wie Solar- und Bioenergie, Umwelt- oder Abwärme.

4. **Räumliches Konzept** zur Zielerreichung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 unter Darstellung des Wärmebedarfs bis 2045 und alternativer Versorgungsoptionen.

5. **Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des erstellten Konzepts** basierend auf den vorgenannten Schritten.

Neben den genannten obligatorischen Punkten können Gemeinden weitere Prüfungspunkte definieren, zum Beispiel eine vergleichende Abschätzung der Kosten netzgebundener und dezentraler Optionen zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung.

gung einzelner Gemeindeteile oder eine räumliche Darstellung der jeweils kosten- effizientesten treibhausgasneutralen Wärmeversorgungs- lösung für alle Teile der Kommune.

Die kommunale Wärmeplanung – ein wiederkehrender Prozess

Die kommunale Wärmeplanung ist ein wiederkehrender Prozess, der mit der Zielerreichung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens 2045 endet. Er lässt sich in folgende Schritte unterteilen:



Abbildung 2: Plan-Do-Check-Act-Prozess der kommunalen Wärmeplanung

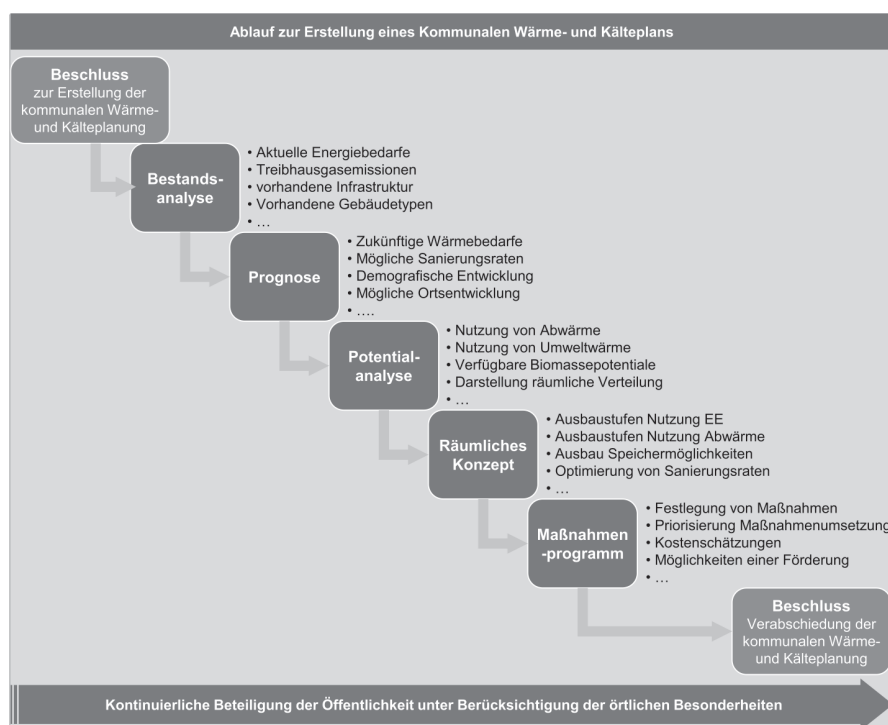


Abbildung 1: Schematische Darstellung Erstellung kommunaler Wärmeplan

Ein systematisches Monitoring sowie die Fortschreibung des Wärmeplans dienen dazu, die Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen. Es hilft zudem, sie an sich ändernde Rahmenbedingungen anzupassen. Für das Monitoring bietet sich auch die Nutzung von Bilanzierungstools an. Das Land stellt hier den Gemeinden in Schleswig-Holstein eine kostenfreie Landeslizenz zur Treibhausgasbilanzierung zur Verfügung.

Für das Monitoring gelten gemäß EWKG mindestens folgende Maßgaben:

- Dokumentation der jährlichen Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften, zum Beispiel mit Hilfe eines kommunalen Energiemanagements.
- Berichtspflicht: Die Gemeinden berichten dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium über die Fortführung des kommunalen Wärme- und Kälteplans nach dessen erstmaliger Aufstellung alle drei Jahre. Die jährlich dokumentierten Energieverbräuche der kommunalen Liegenschaften bilden einen Teil des Berichts.

Chance für Gemeinden in Schleswig-Holstein

Wärmepläne zeigen unter anderem auf, wie sich Bestandsnetze von fossilen auf Erneuerbare Energien umstellen lassen und in welchen Gebieten neue Wärmenetze für eine klimafreundliche Wärmeversorgung errichtet werden können. Mit der Umstellung des Wärmeversorgungssys-

Wettbewerbsrechtlicher Hinweis für die Zusammenarbeit von Kommunen mit Versorgungsunternehmen und Gemeinde-/Stadtwerken:

Bereits im Rahmen der Vorbereitung und bei Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung ist von den Kommunen auf eine Einhaltung des Wettbewerbsrechts zu achten. Die Kommune hat rechtzeitig sicherzustellen, dass eine Wettbewerbsverzerrung bei einem späteren Vergabeverfahren ausgeschlossen wird. Die Einbeziehung der fachlichen Erfahrung von Versorgungsunternehmen oder Gemeinde-/Stadtwerken im Vorfeld der Entwicklung einer kommunalen Wärmeplanung begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken, soweit in Hinblick auf eine spätere Ausschreibung der Wegenutzungsrechte für die leistungsgebundene Fernwärmeversorgung oder bei der Ausschreibung von Strom-/Gas-Konzessionen darauf geachtet wird, dass sowohl die Vorbereitung der „Vergabe“ als auch die Ausschreibung und das Vergabeverfahren unter Beachtung des Fach- und Wettbewerbsrechts transparent und diskriminierungsfrei erfolgt.

tems gehen ein erhöhter organisatorischer Aufwand und erhebliche Investitionen einher. Auch mit Blick auf die Daseinsvorsorge und regionale Wertschöpfung erscheint dies jedoch gerechtfertigt.

Die Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein bietet im Rahmen der Energie- und Klimaschutzinitiative eine kostenfreie Initialberatung zum Thema kommunale Wärmeplanung an. Ebenfalls informieren wir zu den Möglichkeiten der energetischen Quartiersentwicklung und beraten umfassend zu der möglichen Förderkulisse.

Weitere Informationen und Ansprechpartner zur Energie- und Klimaschutzinitiative:

Ihre Ansprechpartner:

Investitionsbank Schleswig-Holstein
(IB.SH)
Energieagentur
eki@ib-sh.de
www.ib-sh.de/eki

Fabian Aschenbach
Tel.: 0431 9905-3645
Fabian.aschenbach@ib-sh.de

Wilm Feldt
Tel.: 0431 9905-3661
wilm.feldt@ib-sh.de

Das neue Digitalisierungsgesetz und die besonderen Auswirkungen für die Kommunen

Heike Ghiladi, IT-Verbund Schleswig-Holstein

Mit Entscheidung des Landtages des Landes Schleswig-Holstein vom 23.02.2022 wurde das Digitalisierungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein beschlossen. Lange wurde an diesem Gesetz gearbeitet, noch länger wurde darüber diskutiert. Dieses Artikelgesetz sollte für die kommunale Welt eine Durchschlagswirkung für die Digitalisierung in der Verwaltung bedeuten.

Das neue Gesetz beinhaltet zahlreiche Innovationen und treibt die Digitalisierung in der kommunalen Landschaft in Schleswig-Holstein voran. Gleichzeitig folgen aus der Novellierung zahlreiche Schwierigkeiten für die praktische Umsetzung in den Kommunen, welche zu zahlreichen

ungeklärten Fragen im Verhältnis von Land und Kommunen führen.

Die Kommunen im Land Schleswig-Holstein sind die erste Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen. Ihre Belange und Interessen können bei einem solchen einschneidenden Gesetzesvorhaben nicht ausgeblendet werden. Durch das Digitalisierungsgesetz wurden vier Aspekte besonders in den Vordergrund gerückt, die eine exponierte Bedeutung für die kommunalen Verwaltungen haben:

- Open Data
- E-Akte
- Change Management
- Konnexitätsprinzip

Eine vollständige Wiedergabe aller Änderungen des Digitalisierungsgesetzes würde den Rahmen sprengen, so dass hier diese vier Aspekte im Nachfolgenden vertieft dargestellt werden.

Open Data

Mit dem Digitalisierungsgesetz wurde im Land Schleswig-Holstein vor allem der Gedanke der Transparenz vorangetrieben. So wurde durch das Digitalisierungsgesetz das Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung (Offene-Daten-Gesetz – ODaG) ins Leben gerufen.

Mit diesem Gesetz werden die bei den Kommunen und auch den anderen Behörden reichen Datenschätze verpflichtend für die Allgemeinheit zugänglich gemacht. Was bisher meist nur auf Anfrage veröffentlicht wurde, sollen die Kommunen nun von sich aus und ohne Erhebung von Kosten bereitstellen. Dahinter steht der Gedanke, dass es sich um bereits durch Steuergelder vorfinanzierte Leistungen handelt. Doch auch wenn diese Annahme einen wahren Kern in sich trägt, so geht diese Argumentation jedoch

in weiten Teilen fehlt. Das Hauptsteueraufkommen in den Kommunen wird in der Regel nicht an diejenigen weitergegeben, die es in den Kommunen erbringen. In der Regel werden die Daten von nicht lokalen Personen oder Unternehmen abgerufen, da ihnen die Informationen durch ihre Ortskenntnis bereits zur Verfügung stehen. Vielmehr kommen nach dieser Argumentationsweise denjenigen die Vorteile aus dem Steueraufkommen zu, die eben nicht vor Ort in die finanzielle Vorleistung gegangen sind. Im Negativfall profitieren dann externe Großunternehmen von den Leistungen, die von Bürgerinnen und Bürgern und lokalen Kleinunternehmen der Kommunen aufgebracht werden.

Die Daten werden nach den Vorgaben des Gesetzes in einem vom Land betreuten Open Data – Portal der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Gesetzesbegründung betont, dass es vorrangig die kleinen und mittelständischen Unternehmen sein sollen, die von den offenen und frei zugänglichen Daten profitieren sollen. Aber auch wenn selbstverständlich diese Zielgruppe einen Nutzen von den offenen Daten haben wird, so sind doch nur Unternehmen von einer gewissen Größe in der Lage, die offenen und ungeordneten Daten bedarfsgerecht auszuwerten. Gerade kleinere Unternehmen verfügen nicht über die personellen und fachlichen Ressourcen, um Geodaten bedarfsgerecht auszuwerten und wären eher an einer lokalen Förderung des Wirtschaftswesens durch infrastrukturelle Investitionen wie den Ausbau von Gewerbegebieten und den damit verbundenen Einrichtungen wie Breitband interessiert.

Eine Argumentation für das Open Data-Portal war insbesondere, dass hierdurch die Anzahl der Anfragen nach dem Informationszugangsgesetz in den Kommunen reduziert werden würde. Dieser Annahme liegen aber keine belastbaren Erhebungen in den Kommunen zugrunde, so dass nicht bekannt ist, wie hoch die derzeitige Kostenlast in den Kommunen durch die Anfragen nach dem Informationszugangsgesetz tatsächlich ist. Tatsächlich wäre es für die Kommunen aber auch aus wirtschaftlicher Betrachtungsweise effizient, wenn über das Open-Data-Portal solche Daten veröffentlicht werden, zu deren Bekanntmachung die Kommune aus anderen rechtlichen Gründen bereits verpflichtet ist. So könnte der bereits betriebene Aufwand der Kommunen tatsächlich unmittelbaren öffentlichen Nutzen bringen.

Soweit die Kommune als untere Landesbehörde fungiert, besteht nach § 2 ODaG auf kommunaler Ebene die Pflicht zur Bereitstellung von unbearbeiteten Datensätzen auf dem Open-Data-Portal. Damit verbunden ist die Anforderung, dass nur im Ausnahmefall diese Daten nicht bereit-

gestellt werden sollen. § 2 ODaG ist die praktische Ausformung aus der Verpflichtung nach Art. 53 der Landesverfassung des Landes Schleswig-Holstein, wonach die Behörden des Landes, aber auch die Kommunen amtliche Informationen zur Verfügung stellen sollen, soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen. Da der Gesetzgeber realistisch davon ausgeht, dass nicht jede Behörde in der Lage sein wird, alle vorliegenden Daten aufzubereiten und vorzulegen, wird nur gefordert, dass solche Daten vorgelegt werden, zu deren Bereitstellung die Behörde in der Lage ist und diese müssen nicht aufbereitet sein.

Datenschutzrechtlich ist die Frage nicht geklärt, wer letzten Endes die Datenbereitstellung im Hinblick auf den Datenschutz zu verantworten hat. Liegt hier die Verantwortung für die Integrität beim ursprünglichen Erhebenden oder geht dies auf das Land als Portalverantwortlichen über? Gerade weil das Postulat aufgeworfen wurde, das die eingestellten Daten nach § 52 c Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) n.F. stets aktuell zu halten sind, stellt sich die Frage, ob die Behörde, die die Daten erhoben hat oder die Behörde, die die Daten in das Portal geladen hat, für die Aktualität verantwortlich ist.

Leider werden auch Datengruppen und -arten nicht ausreichend kategorisiert und die unterschiedlichen Schutzbereiche nicht voneinander separat betrachtet.

Damit fehlt im neuen Digitalisierungsgesetz eine Einschätzungsvorgabe. Gerade bei der Einziehung von Daten, die in den Kommunen erhoben werden, erfolgt die Erhebung auf Basis datenschutzrechtlicher Ermächtigungen, die ausschließlich die Kommunen berechtigen, z.B. zur örtlichen Wirtschaftsförderung, Statistiken, Gremienverzeichnisse usw. Wenn nun diese Daten über die Abfragen seitens der Landesverwaltung in das Open-Data-Portal eingestellt werden, muss immer im Einzelfall geprüft werden, ob der Erhebungsgrund auch die Verwendung der Daten für das Open-Data-Portal rechtfertigt.

Der ITV.SH wird zukünftig den Kommunen in diesem Bereich durch die Vermittlung von datenschutzrechtlichen Beratungsangeboten vermehrt Unterstützungsarbeit leisten. Insgesamt wird der Datenschutz in Zukunft bei den Angeboten des ITV.SH eine hervorgehobene Rolle spielen, da dessen Elemente in jedem Arbeitsfeld der Digitalisierung ein erheblicher Faktor für die Verwaltungen in den Kommunen sind.

Auch wenn das Digitalisierungsgesetz die Kommunen hier vor neue Herausforderung stellt, so ist doch offensichtlich, dass kein anderer Ansatz es ermöglichen würde, die bislang zu wenig genutzten Informationsschätze der Kommune transpa-

rent und umfassend ans Licht zu bringen. Hierdurch werden die Wissensmonopole insbesondere im Bereich der Geodaten aufgebrochen und es öffnen sich neue Zugänge auf die kommunalen Märkte.

Die Kommunen erhalten mit dem Open-Data-Portal ein bedeutsames Tool für die Vermarktung ihrer nicht ausreichend bekannten Standortfaktoren und können so ihre Vorteile für Ansiedlungen von gewünschten Gewerbebranchen darstellen und anderen Regionen gegenüberstellen. Gerade der ländliche Raum kann so noch unbekannte Märkte erschließen.

Gleichzeitig verhindert § 2 Absatz 2 Satz 1 des ODaG, dass Dritte Forderungen hinsichtlich der Datenbereitstellung an die Kommunen richten, indem er einen Anspruch aus dem Gesetz heraus nicht begründet. So müssen sich die Kommunen keinem externen Postulat unterwerfen und können ihre Datenbereitstellung selbstständig und ohne Beeinflussung von außen gestalten.

Die Transparenz, die das Open-Data-Portal mit sich bringt, ist die konsequente Folgerung aus einem neuen Verständnis der Verwaltung als moderner Dienstleister. Die Bürger/-innen und die Unternehmen dieses Landes sollen von den gesammelten Daten in den Verwaltungen kostenfrei und ohne besondere Aufwendungen profitieren können. Die Öffnung der bisher geschlossenen Datensammlungen für die Öffentlichkeit wird der Forschung und der Wirtschaft gleichermaßen neue Erkenntnisse bringen und weitere innovative Entwicklungen befähigen.

Indem Datensätze allen zur Verfügung stehen, werden Wissensmonopole abgebaut und eine Gegenbewegung zu den Datensammlungen der großen IT-Monopolisten gestartet.

Zusammenfassend stellt der Vorstoß des Digitalisierungsgesetzes sowohl eine Herausforderung als auch eine Chance für die Kommunen dar. Eine Herausforderung hinsichtlich der Arbeitsleistung, aber vor allem eine Chance, über qualifizierte Daten einen Wirtschaftsstandortvorteil zu erzielen.

E-Akte

Das neue Digitalisierungsgesetz beinhaltet zahlreiche Elemente, bei denen Vorgaben für Landesbehörden auch Auswirkungen für die Kommunen haben. Eines dieser Elemente ist die elektronische Aktenführung.

Dies bedeutet zusammengefasst, dass die bislang papiergeführte Dokumentation von Verwaltungsvorgängen elektronisch nach dem Musteraufbau der Papierakte in einem Bearbeitungsprogramm geführt wird. Die E-Akte ist dabei mehr als nur eine Ablage, sondern kann Verwaltungsprozesse medienbruchfrei und durchgängig digitalisiert abbilden.

Die Aufgaben der Landesbehörden, die

durch die Kommunen in Form der unteren Landesbehörden wahrgenommen werden, werden hinsichtlich der dazugehörigen Aktenführung verpflichtend auf das Format der E-Akte umgestellt. § 3 des E-Government-Gesetzes wird im Absatz 3 dahingehend ergänzt, dass bei der elektronischen Aktenführung Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder der elektronische Zugriff ermöglicht werden sollen. Dies bedeutet, wenn auch Kommunen nicht selbst als untere Landesbehörden tätig sind, dass die Kommunikation mit den Landesbehörden, z.B. in Angelegenheiten des Umweltrechts, auf elektronischem Wege erfolgen müssen. Ab dem 01.01.2023 wird die elektronische Aktenführung auch bei den unteren Landesbehörden Pflicht, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

Grundlage für die E-Akte ist in jedem Fall ein gut organisiertes und auf die Bedürfnisse der jeweiligen Verwaltung angepasstes Dokumentenmanagement-System. Damit kann revisionssicher gewährleistet werden, dass elektronische Akten systematisch erfasst und strukturiert werden können. Damit aber die gesamten Verwaltungsvorgänge entsprechend der Maßgabe des E-Government-Gesetzes medienbruchfrei elektronisch abgebildet werden können, ist die bloße Erfassung der Akten in diesem System nicht ausreichend.

Vielmehr muss das Dokumentenmanagement-System den Vorgang vom Antrags Eingang bis hin zum Bescheidversand erfassen. Das bedeutet, dass es zahlreicher Schnittstellen zu den Ein- und Ausgangskommunikationskanälen, aber auch zu den einzelnen Fachverfahren bedarf.

Die individuelle Anpassung der Standardsysteme ist aufwendig und würde für jede einzelne Kommune zu hohen Kosten führen. Daher hat es sich der ITV.SH zur Aufgabe gemacht, die Verhandlung mit den Softwareherstellern aufzunehmen und Rahmenvereinbarungen zu schließen, damit im Prinzip „Einer für alle“ die erforderlichen Schnittstellen wirtschaftlich und effizient entwickelt und verbreitet werden können.

§ 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes setzt weiter voraus, dass bei einer elektronischen Aktenführung die elektronische Kommunikation auf einem dem der betroffenen Daten gerecht werdenden Übertragungswege erfolgt. Eine weitere Konkretisierung, wie dieser Weg dann ausgestaltet werden muss, bietet die Neuregelung aber nicht.

Grundsätzlich sind die meisten E-Akten-Systeme in der Lage komplette Akten im PDF-Format auszuwerfen. Dabei ist aber zu bedenken, dass mit dieser Form der Zusammenarbeit ggfs. die Auslastung der kommunalen Mailserver an die Grenzen ihrer Belastbarkeit geraten können,

von der Praktikabilität einer echten Zusammenarbeit nicht zu sprechen. Abgesehen von den technischen Herausforderungen sind die Kommunen aufgrund der rechtlichen Vorgaben nunmehr auch dazu aufgefordert, gesamte Prozesse in einer E-Akte medienbruchfrei abzuwickeln.

Sofern also zwischen Behörden ein Aktenaustausch bzw. ein Informationsfluss erfolgt und mindestens eine Seite ihre Akten elektronisch führt, muss hier eine Verbindung geschaffen werden, in der Regel über eine Austauschplattform bzw. über eine Zugriffsregelung über extern.

Da die Übermittlungswege in vielen Bereichen noch nicht ausreichend definiert sind, wird es hier die Aufgabe des ITV.SH sein, die Bedarfe der Kommunen zu ermitteln und an technischen Lösungen für diese Übermittlungsproblematik mitzuwirken. Als Grundlage kann hier das Kommunale OSI-Plugin dienen, das als vom ITV.SH entwickelter Basisdienst einen landesseitigen sicheren Kommunikationsweg darstellt.

Die E-Akte wird in ihrer konsequenten Umsetzung für die Kommunen eine besondere Herausforderung darstellen. Die bloße Einführung eines Dokumentenmanagement-Systems und die Überführung der Papierdokumente in eine elektronische Form wird der Anforderung an eine echte E-Akte nicht gerecht. Die tatsächliche Umsetzung erfordert eine Umstellung der Verwaltungsprozesse in den Kommunen, deren Auswirkungen im Nachfolgenden in Teilen dargestellt werden.

Auf der positiven Seite wird die E-Akte aber auf lange Sicht die Verwaltungsarbeit deutlich vereinfachen. Das Blättern in den Papierakten wird der Suche nach Schlagwörtern weichen, das Versenden der Papierakten auf dem Dienstweg der Freischaltung einer Berechtigung mit einem Mauseklick. Die Bearbeitungszeit wird sich durch verkürzte Kommunikations- und Übermittlungswege verkürzen und die von den Beschäftigten positive mobile Arbeit wird in den meisten Bereichen weiter ausgebaut. Die klassische Registratur wird durch automatische Wiedervorgänge abgelöst und gleichzeitig können die Kommunen durch ein strukturiertes Informations- und Berechtigungssystem gleichzeitig dem Bereich der Informationssicherheit und dem Wissensmanagement gerecht werden.

Auswirkungen auf die tägliche Verwaltungsarbeit

Durch die Gesetzesänderungen werden viele innovative Ansätze verfolgt und die Digitalisierung erfährt eine weitere Steigerung ihrer Bedeutung in der öffentlichen Verwaltung. Jedoch wurde es versäumt, die für eine vollständige digitale Abwicklung in der Verwaltung erforderlichen rechtlichen Schritte gesetzlich zu verankern, so dass rechtliche Lücken in dem

Gesetz einen vollständig digitalen, medienbruchfreien Verwaltungsablauf nicht umsetzbar machen.

Vielleicht fehlen in dem nachfolgenden Abschnitt dargelegten Konnexitätsprinzip die nötigen Regelungen, die es dem kommunalen Bereich ermöglichen, die Digitalisierung vollständig in ihren Prozessen und Verfahrensgrundsätzen zu implementieren. Die Unverbindlichkeit der Regelungen wird zwangsläufig angesichts der Vielfältigkeit der Umsetzungslösungen in den Kommunen den Arbeitsaufwand nicht reduzieren. Der aktuelle Fachkräftemangel macht es den Kommunen ebenfalls nicht leichter, sich mit dem erforderlichen Fachpersonal auszustatten.

Der ITV.SH wird hier in Zukunft weiter darauf hinwirken, die Kommunen mit Best-Practice-Lösungen und Informationsangeboten zu unterstützen und so weit wie möglich Rahmenvereinbarungen schließen, um den Kommunen die Umstellung zu vereinfachen. Um dies zu realisieren, müssen allerdings auch die Finanzierungsmittel beim ITV.SH angepasst werden, um die derzeit in Bearbeitung befindlichen Projekte nicht zu gefährden.

Insgesamt werden die Kommunen Unterstützung brauchen, um die mit der Digitalisierung einhergehenden Anforderungen durch ein qualifiziertes Change-Management den Beschäftigten nahezubringen und dadurch die Umstellung realisieren zu können. Bereits jetzt zeigt sich, dass viele Verwaltungsabläufe nicht auf die neuen elektronischen Kommunikationswege eingestellt sind und online gestellte Anträge in den Verwaltungen nicht zu einer Entlastung, sondern eher zu einer Verkomplizierung führen, weil die Abläufe dort nicht auf die neuen Eingangs- und Ausgangskanäle eingestellt sind.

Da nach § 52 c Absatz 3 LVwG n.F. die Kommunen verpflichtet sein werden, Formulare in einem dem Stand der Technik entsprechenden, barrierefreien, maschinenlesbaren und offenem Format bereitzustellen und diese auch auf dem neuesten Stand zu halten, werden die digital eingehenden Anträge zunehmen. Da das Postulat der Medienbruchfreiheit aus dem E-Government-Gesetz parallel dazu besteht, werden die Kommunen gezwungen sein, die weitere Verarbeitung dann auch papierlos auszugestalten und die Verwaltungsabläufe hierauf anzupassen.

Ergänzend kommen die Regelungen der neuen Absätze 2a und 2b des § 110 LVwG hinzu. Diese Regelungen ermöglichen nunmehr die Bekanntgabe von Verwaltungsakten über öffentlich zugängliche Netze und vor allem das Postfach im Nutzerkonto des Serviceportals. Sofern der Antragstellende dies wünscht, kann damit der Bescheid vollständig elektronisch übermittelt werden. Für die Kommunen beinhaltet diese Neuregelung eine

Zustellfiktion analog zu der Zustellung der klassischen Papierbescheide.

Gleichwohl diese Regelung für die Kommunen natürlich eine Reduzierung der Papiermenge und auch des Aufbewahrungsortes bedeutet, so erfordert ihre konsequente Umsetzung aber eine Umstellung der Verwaltungsabläufe, insbesondere auch eine geordnete elektronische Aktenführung und Verfahrensdokumentation.

Besonders spannend wird es für die Kommunen und besonders die dort tätigen IT-Beschäftigten, wenn die durch das Digitalisierungsgesetz vorgenommenen Änderungen im E-Government-Gesetz greifen. Zum einen wird durch § 4 bestimmt, dass das Land auch den Kommunen bestimmte Sicherheitsstandards im Bereich der Informationssicherheit vorgeben kann, sofern diese sich in einem Verbindungsnetz mit dem Land befinden. Dies ist allein durch den Bereich des Meldewesens bzw. des Personenstandswesens und zukünftig durch das Bauwesen in allen Kommunen gegeben, so dass hier die Kommunen gezwungen sind, diese Informationssicherheitsstandards umzusetzen. Natürlich profitieren die Kommunen durch diese klaren Vorgaben. Denn das Thema der Informationssicherheit ist in vielen Kommunen noch nicht ausreichend behandelt und umgesetzt worden. Allerdings ist die Umsetzung dieser Standards mit einigen Kosten verbunden, die den kommunalen Haushalt belasten, so dass hier zu prüfen ist, ob nicht ein Kostenersatz durch das Land möglich ist.

Durch das E-Government-Gesetz werden die Träger der öffentlichen Hand, so auch die Kommunen, nach § 7 verpflichtet, bei Softwarelösungen Open-Source-Varianten vorrangig zu berücksichtigen. Da dies langfristig bedeutet, dass die bekannten und vertrauten Office-Programme ausgetauscht werden, müssen auch die Beschäftigten geschult werden. Denn selbst wenn die neuen Programme die gleichen Funktionen aufweisen, so führt doch der Einsatz eines neuen Programmes regelmäßig zur Verunsicherung der Beschäftigten und damit zu Störungen im Verwaltungsablauf. Auf der anderen Seite wird damit auch auf kommunaler Ebene eine neue Souveränität gegenüber den Marktherrschenden auf dem IT-Markt erreicht.

Das Digitalisierungsgesetz beinhaltet zudem mit dem IT-Einsatz-Gesetz (ITEG) die Möglichkeit zum Einsatz von sich selbstständig weiterentwickelnden, datenbasierten Informationstechnologien unter Berücksichtigung der Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Prinzipien des Vorrangs des menschlichen Handelns, der menschlichen Aufsicht und Verantwortlichkeit, der Transparenz, der technischen Robustheit und Sicherheit, der Vielfalt, Nicht-Diskriminierung, Fairness

FLÄCHEN GESUCHT!



Geld verdienen mit Ökopunkten.
Wir beraten, planen und verkaufen für Sie.

www.osterbygruppe.de
Mobil 0151 22416217

osterby

sowie des gesellschaftlichen und ökologischen Wohlergehens.

Ein praktischer Anwendungsfall für die Kommunen ist hier der Chatbot, der auch explizit in § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes genannt wird, aber auch Fachanwendungen, die unter Einbeziehung von Datenbanken einen automatisierten Datenabruf ermöglichen.

Auch wenn die tatsächliche Entscheidungsfindung durch automatisierte Systeme derzeit noch in der Zukunft liegt, so eröffnen bereits diese genannten Bereiche für die Kommunen neue Möglichkeiten, ihr digitales Angebot zu erweitern. Insbesondere in den Feldern, wo nicht unbedingt personenbezogene Daten betroffen sind, z.B. bei allgemeinen Plandaten oder anderen Daten aus dem Baubereich, werden damit elektronische Lösungen für die Bearbeitung von Kundenanfragen legitimiert.

Als neues Rechtsmittel bei automatisierten Entscheidungen wird in § 12 die KI-Rüge eingeführt. Danach kann jeder Adressat einer solchen Entscheidung verlangen, dass die Entscheidung durch eine natürliche Person überprüft und bestätigt oder geändert oder aufgehoben wird. Diese Regelung besteht parallel zu klassischen förmlichen Rechtsbehelfen, tritt aber zurück, wenn ein förmlicher Rechtsbehelf erhoben wurde.

Eine Besonderheit bei der KI-Rüge besteht darin, dass wenn diese zulässig erhoben wurde, der Verwaltungsakt als nicht bekanntgegeben gilt und dann erneut ausschließlich durch eine natürliche Person erlassen werden darf.

Eine Folge dieser Neuerungen kann für

die Kommunen sein, dass sie durch den Einsatz der Teilautomatisierung ihrer Verwaltungsprozesse dem Fachkräftemangel und auch der bestehenden Arbeitsbelastung ihrer Beschäftigten entgegenwirken. Die KI wird die Beschäftigten nicht ersetzen, aber sie kann sie massiv unterstützen. Gleichzeitig wird die öffentliche Verwaltung für Personen als Arbeitgeber attraktiv, die sich aufgrund der bisherigen Strukturen nicht für den öffentlichen Dienst haben begeistern können. Hier können neue Personalgewinnungsstrategien erschlossen werden, aber auch die Anforderungen an die Beschäftigten werden sich verändern.

Insgesamt wird das Digitalisierungsgesetz die Arbeit in den Kommunen drastisch verändern. Veränderungen bedeuten neben einem Aufwand für die Beteiligten auch den Einsatz von finanziellen Mitteln. Die Initiative für diese Neueregulungen beruht auf dem Digitalisierungsgesetz des Landes.

Die Kostenlast für die Umsetzung nun direkt an die Kommunen weiterzugeben, kann nicht Folge dieser Gesetzesnovellierung sein.

Konnexitätsprinzip – Wer soll das bezahlen?

Digitalisierung gibt es nicht umsonst – das gilt insbesondere bei der Digitalisierung der Verwaltung, denn in keinem anderen Themenfeld kumulieren institutsübergreifende Datenzugriffe mit der Sammlung von informationssicherheitsrechtlich besonders schützenswerten Daten und einem bislang sehr klassisch papiergebundenen Bearbeitungsprozess. Als

Grundlage für die Transformation hin zu einer dem Digitalisierungsgesetz gerecht werdenden Kommune müssen zum einen die Arbeitsmittel in den Verwaltungen angepasst werden, zum anderen müssen auch die Beschäftigten ertüchtigt werden, dieser Transformation zu folgen und die neuen Prozesse zu verinnerlichen.

Der damit verbundene drastisch erhöhte Finanzbedarf ergibt sich nicht nur aus dem für die Digitalisierung erforderlichen Investitionsaufwand, sondern auch aus dem Schulungs- und vor allem auch Instandhaltungsaufwand, die die digitalen Angebote mit sich bringen. Primär sind es die nicht abwendbaren regelmäßig laufenden Kosten für die Wartung und die Service-Level-Agreements für Hard- und Software, die die kommunalen Haushalte dauerhaft belasten.

Die Bedienung eines Fachverfahrens oder Dokumentenmanagementsystems mit den regelmäßigen technischen Anpassungen und Veränderungen bringen nicht nur höhere Anforderungen an die Mitarbeitenden der IT, sondern auch an die Benutzenden in den Verwaltungen mit sich. Neben der klassischen Anwendungsschulung muss der Umstellungsprozess in der Verwaltung von bislang papiergestützten Vorgangsbearbeitungen hin zu einer digitalen, teilautomatisierten Datenverarbeitung initialisiert und realisiert werden. Das erfordert ein eigenes Change-Management. Auch dieses wird die Kommunen vor neue finanziellen Herausforderungen stellen, die sie zu bewältigen haben.

Die Begründung zum Digitalisierungsgesetz geht davon aus, dass durch die neuen Digitalisierungsmaßnahmen bei den Kommunen erhebliche Einsparpotentiale entstehen würden. Dies entspricht jedoch nicht den Erfahrungen, die die Kommunen bislang gemacht haben, insbesondere da diese Annahmen nicht mit monetären Erfahrungen untermauert werden können.

Hinzu kommt, dass Daten für das Open-Data-Portal nicht nur zur Verfügung gestellt, sondern diese ggfs. aufbereitet werden müssen, dann stehen die Kom-

munen im Land Schleswig-Holstein vor einer ganz neuen Herausforderung. Diese wird bewältigt werden müssen, jedoch wird auch das wiederum mit erheblichen Kosten verbunden sein, die die durch zahlreiche Krisen finanziell belasteten Kommunen zusätzlich stemmen müssen.

Die Landesverfassung sieht in Art. 57 Abs. 2 LV vor, dass bei der Verpflichtung der Kommunen zur Übernahme von öffentlichen Aufgaben durch ein Gesetz das Land verpflichtet ist, den Kommunen für die Erfüllung dieser Leistungen einen finanziellen Ausgleich zu zahlen, das sogenannte Konnexitätsprinzip. Wenn das Land die Kommunen als hauptsächlich von der Umsetzung des Digitalisierungsgesetzes betroffene Institutionen mit neuen Aufgaben und Anforderungen betraut, ist das Land dazu verpflichtet, den Kommunen entsprechende finanzielle Kompensation zukommen zu lassen.

Das Land setzt bei der Umsetzung der Digitalisierung stark auf seine eigenen Behörden und erwartet einen Zugpfeilerdefekt für die übrigen Behörden der Kommunen. Eine direkte Verpflichtung der Kommunen erfolgt zumeist nicht.

Zwischen den Landes- und den Kommunalbehörden besteht eine enge Verflechtung in der Zusammenarbeit sowie bei gemeinsam genutzten Diensten und technischen Strukturen. Insbesondere da zahlreiche Aufgaben in den Kommunen als untere Landesbehörde ausgeübt werden, wird durch Aspekte des neuen Digitalisierungsgesetzes direkt Einfluss auf die Arbeitsweise in den Kommunen genommen. Exemplarisch steht hier der neue § 52 d Absatz 2 Satz 5 des LVwG für diese Verbindung. Hiernach sind Kommunen dann verpflichtet, eine elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung zum 1. Januar 2023 zu implementieren, wenn sie Aufgaben als untere Landesbehörde ausüben und keine wichtige Gründe entgegenstehen. Hierdurch wird die Konnexität ausgelöst, weshalb eine finanzielle Kompensation in diesem Bereich erfolgen muss. Doch auch wenn dann dieser Bereich finanziell ausgeglichen wird, so wird die vollständige Kostentra-

gung nicht durch das Land erfolgen, denn auch innerhalb der Kommune bestehen enge Verflechtungen, so dass die Umstellung eines Bereiches zwangsläufig auch die Umstellung und die Digitalisierung des übrigen kommunalen Verwaltungsapparates bedeutet.

Das Digitalisierungsgesetz beruht im Hinblick auf die Kommunen zu einem Großteil auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und hat eine Vielzahl von unverbindlichen Regelungen, die aber nur im Gesamtkontext umgesetzt den gewünschten Impuls für die Digitalisierung im Land Schleswig-Holstein bewirken können.

Fazit

Im Ergebnis handelt es sich bei dem neuen Digitalisierungsgesetz um einen innovativen Durchbruch für die Digitalisierung der Verwaltung. Für die Kommunen bestehen jedoch zu viele unverbindliche Regelungen, so dass zu befürchten steht, dass der Ansatz der Freiwilligkeit nicht den gewünschten Effekt mit sich bringt, die Verwaltungsdigitalisierung auch in der Fläche in dem Maße, wie es sich der Gesetzgeber vorgestellt hat, zu realisieren. Die Kommunen sollten das Digitalisierungsgesetz als Chance begreifen, neue, vielleicht auch experimentelle Lösungen für ihre bestehenden Probleme zu ergreifen und damit durch Innovativität attraktiv für die Öffentlichkeit, für die Bürger/-innen und die Unternehmen zu werden.

Für die Umsetzung in den Kommunen muss weiterhin die Kostenfrage abschließend zur Zufriedenheit gelöst werden, denn nur wenn den Kommunen die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, werden sie in der Lage sein, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Mit dem Digitalisierungsgesetz wurden zahlreiche Digitalisierungshemmnisse beseitigt. Diese Chance sollte ergriffen werden und es liegt in den Händen aller Beteiligten, die dafür erforderlichen Abstimmungen in der Praxis zu treffen und sich gemeinsam der Digitalisierung in den Kommunen zu verpflichten.

Rechtsprechungsberichte

BVerfG: „Bettensteuer“ ist mit dem Grundgesetz vereinbar

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 17.05.2022 in den Verfassungsbeschwerden zu der Frage, ob die Erhebung einer Steuer auf den Aufwand für die Mög-

lichkeit der entgeltlichen Übernachtung einer Person in einem Beherbergungsbetrieb in der Freien und Hansestadt Hamburg, in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und in der Stadt Freiburg (Az.: 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16) mit Be-

schluss verkündet, dass diese mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Städte und Gemeinden können damit vor Ort Übernachtungssteuern erheben, nach dem BVerfG-Beschluss ist dies für private, aber auch für beruflich nötige Übernachtungen in Hotels zulässig. Damit wurde verfas-

sungsgerichtlich die gemeindliche Kompetenz zur Erhebung örtlicher Aufwandssteuer bestätigt und gestärkt.

Mit dem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts vier Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen, die die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Freien und Hansestadt Hamburg, in der Freien Hansestadt Bremen sowie in der Stadt Freiburg im Breisgau betreffen.

Eine Vielzahl von Städten und Gemeinden erhebt seit dem Jahr 2005 von den ansässigen Beherbergungsbetrieben eine Übernachtungssteuer, die sich zumeist auf einen niedrigen Prozentsatz des Übernachtungspreises (Nettoentgelt) beläuft. Das Bundesverwaltungsgericht entschied mit – nicht verfahrensgegenständlichem – Grundsatzurteil vom 11. Juli 2012 - BVerwG 9 CN 1.11 -, dass beruflich veranlasste Übernachtungen aus verfassungsrechtlichen Gründen von der Steuer auszunehmen seien. Seither nehmen deutschlandweit sämtliche Übernachtungssteuergesetze solche Übernachtungen von der Besteuerung aus. Gegenstand der Verfassungsbeschwerden waren Entscheidungen der Fachgerichte, denen die mittelbar angegriffenen Regelungen der Übernachtungssteuer zu Grunde lagen.

Der Erste Senat hat nun entschieden, dass die Vorschriften mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Die Länder haben die der Besteuerung zugrundeliegenden Gesetze kompetenzgemäß erlassen. Die Übernachtungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, die bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig ist. Die

Gesetzgebungsbefugnis der Länder ist insbesondere nicht durch eine gleichartige Bundessteuer gesperrt. Die Übernachtungssteuerregelungen sind auch materiell mit dem Grundgesetz vereinbar. Sie belasten die betroffenen Beherbergungsbetriebe nicht übermäßig. Der Gesetzgeber kann zudem beruflich veranlasste Übernachtungen von der Aufwandbesteuerung ausnehmen, muss dies aber nicht.

Anmerkung des DStGB:

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem viel beachteten Beschluss die Übernachtungssteuer für verfassungsgemäß erklärt. Damit wurde in diesem Fall verfassungsgerichtlich die gemeindliche Kompetenz zur Erhebung örtlicher Aufwandssteuer bestätigt und gestärkt. Betroffen sind von dem Fall aktuell bis zu 50 Städte und Gemeinden in Deutschland, die die Übernachtungssteuer in den zurückliegenden etwa 10 Jahren erhoben hatten. Gegebenenfalls werden nun weitere Städte und Gemeinden erwägen, eine Übernachtungssteuer zu erheben und diese im Übrigen auch auf beruflich nötige Übernachtungen zu erstrecken. Die Übernachtungssteuer ist nicht zuletzt gerechtfertigt, weil Übernachtungsgäste vor Ort die Infrastruktur der Kommune in Anspruch nehmen und entsprechende Kultur- und Tourismusangebote sowie Dienstleistungen vor Ort kommunal erbracht oder finanziert werden. Das BVerfG hält es für zulässig, beruflich veranlasste Übernachtungen im Hotel auf gesetzlicher Grundlage entsprechend zu besteuern. Zudem sind viele Städte und Gemeinden wegen ihrer schlechten Finanzlage dazu gezwungen, jede mögliche kommunale

Steuer vor Ort zu erheben. Die Übernachtungssteuer beläuft sich im Regelfall auf eine Zahlung in Höhe von 5-7 Prozent des Brutto-Übernachtungspreises. Diese darf nach der nun erfolgten verfassungsgerichtlichen Klärung weiterhin erhoben werden. Die Städte und Gemeinden setzen dabei bereits vor Ort mit den Hotels ein möglichst verwaltungsarmes Verfahren ein. Durch die Einbeziehung auch von beruflich veranlassten Übernachtungen in die Besteuerungsregelungen würde zudem das Verwaltungsverfahren einfacher, sowohl für die Hotels als auch für die Kommune.

OVG Münster:

Änderung der Rechtsprechung zur Abwassergebührenkalkulation in Nordrhein-Westfalen

Mit Urteil vom 17.05.2022 hat das OVG Münster in einem Musterverfahren (Az.: 9 A 1019/20) die Abwassergebührenkalkulation der Stadt Oer-Erkenschwick für das Jahr 2017 für rechtswidrig erklärt. Damit hat es seine langjährige Rechtsprechung zur Kalkulation von Abwassergebühren geändert. Das Urteil wurde mit den folgenden Leitsätzen veröffentlicht:

1. Der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis seines Anschaffungsrestwertes in der Abwassergebührenkalkulation entspricht zwar betriebswirtschaftlichen Grundsätzen i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 KAG NRW; er ist aber durch gesetzliche Vorgaben zur Gebührenkalkulation ausgeschlossen. Der Senat

Anzeige

Aufstiegsfortbildung gemäß § 27 ALVO

Sie sind Beamtin oder Beamter der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, und erfüllen die Voraussetzungen für die Aufstiegsfortbildung gemäß § 27 ALVO? Dann hat KOMMA die entsprechende Fortbildung für Sie im Programm. In drei Modulen mit insgesamt 400 Stunden werden die Grundprinzipien der Verwaltung und des Verwaltungshandelns zu folgenden Themenbereichen vermittelt:

- Recht, Organisation und Personal

Nach drei Jahren endet die Aufstiegsfortbildung mit einer schriftlichen und einer theoretischen Prüfung. Sie haben Fragen? Wir beraten Sie gern.

Kontakt: Grit Hansen, T 04322 | 693 533, hansen@komma-sh.de



● Fortbildung

● Beratung

● Wissenstransfer

Heintzestraße 13
24582 Bordesholm
T 04322 | 693 -100
service@komma-sh.de
www.komma-sh.de

gibt insoweit seine bisherige anders lautende Rechtsprechung ausdrücklich auf.

2. Aus §§ 75 Abs. 1 S. 1, 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist die kalkulatorische Zielvorgabe abzuleiten, durch die zu vereinnehmenden Gebühren nicht mehr als die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten sowie einer Nominalverzinsung nach Anschaffungsrestwerten widerspricht diesem Kalkulationszweck, weil er zu einem doppelten Inflationsausgleich führt.
3. Der aus §§ 75 Abs. 1 S. 1, 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW abzuleitende Kalkulationszweck lässt beim gleichzeitigen Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen in der Gebührenkalkulation nur die Betriebserhaltungskonzeption der realen Kapitalerhaltung oder der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung zu, zwischen denen die Gemeinde ein Wahlrecht hat.
4. Eine kalkulatorische Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals mit einem einheitlichen Nominalzinssatz, der sich aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres zuzüglich eines (pauschalen) Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten wegen regelmäßig höherer Kommunalkreditzinsen ergibt, ist nicht mehr angemessen i. S. d. § 6 Abs. 2 S. 4 KAG NRW. Der Senat gibt insoweit seine bisherige Rechtsprechung größtenteils ausdrücklich auf.
5. Wählt die Gemeinde einen einheitlichen Nominalzinssatz für die gemeinsame Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital und orientiert sich dabei aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität an dem für das Eigenkapital ermittelten Zinssatz auch bei der Verzinsung des Fremdkapitals, hält es der Senat nur für sachlich vertretbar, den zehnjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres ohne einen (pauschalen) Zuschlag von bis zu ca. 0,5 Prozentpunkten zugrunde zu legen.
6. Sollte der von der Gemeinde getrennt ermittelte Fremdkapitalzinssatz den ermittelten Eigenkapitalzinssatz übersteigen, kann dem dadurch hinreichend Rechnung getragen werden, dass die Gemeinde Eigen- und Fremdkapital mit jeweils eigenen Zinssätzen

getrennt oder auch mit einem gewichteten Mischzinssatz gemeinsam verzinst.

Anmerkung des DStGB:

Nach Ansicht des Gerichts liegen zwei eigenständige Verstöße der Gebührenkalkulation gegen das Kostenüberschreitungsverbot des § 6 Abs. 1 S. 3 KAG NRW vor, die jeweils eine Änderung der langjährigen Rechtsprechung zur Kalkulation von Abwassergebühren in NRW darstellen. Zunächst ist ein Verstoß dadurch erfolgt, dass die Beklagte sowohl eine kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes als auch eine kalkulatorische Nominalverzinsung auf der Basis seines Anschaffungsrestwertes in Ansatz gebracht hat. Somit ist die Abschreibung von langlebigen Anlagegütern auf Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes weiterhin zulässig. Jedoch ist die zeitgleiche kalkulatorische Abschreibung auf Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes und zusätzlich der Ansatz von kalkulatorischen Zinsen auf Grundlage des Anschaffungswertes unzulässig, da hierdurch ein doppelter Inflationsausgleich erfolgt.

Darüber hinaus sei der angewandte Einheitszinssatz für die Eigen- und Fremdkapitalverzinsung von 6,52 Prozent nicht mehr angemessen i. S. d. § 6 Abs. 2 S. 4 1. Halbsatz a.E. KAG NRW. Dieser Zinssatz beruhte auf dem 50-jährigen Durchschnittsinssatz der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten. Nach Ansicht des Gerichts sei es dagegen sachlich vertretbar den 10-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ohne einen pauschalen Zuschlag zugrunde zu legen.

VG Köln:

Anträge auf Tempo 30 müssen widerstreitende Interessen aus Lärmbelastigung und verkehrlichen Aspekten berücksichtigen

Die Stadt Köln muss an vier Stellen im Stadtgebiet Anträge auf Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 km/h aus Lärmschutzgründen neu bescheiden. Dies hat das Verwaltungsgericht Köln mit Urteilen vom 29.04.2022 (Az.: 18 K 3145/19 (An St. Katharinen), 18 K 973/20 (Krefelder Straße), 18 K 974/20 (Mommsenstraße), 18 K 976/20 (Clevischer Ring) entschieden. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass die Straßenverkehrsbehörde im Fall einer Überschreitung der Grenzwerte für Lärm die widerstreitenden Interessen gegeneinander abwägen müsse. Dabei seien einerseits der Grad der Lärmbelastung und

andererseits die verkehrlichen Interessen einzustellen.

In dem den Entscheidungen zugrundeliegenden Sachverhalt hatten Anwohner von Abschnitten der Straßen „An St. Katharinen“, „Mommsenstraße“, „Krefelder Straße“ und „Clevischer Ring“ bei der Stadt Köln eine Temporeduzierung auf die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h beantragt, da ihre Beeinträchtigungen aufgrund von Straßenlärm unzumutbar seien. Nachdem entsprechende Lärmgutachten eingeholt worden waren, lehnte die Stadt Köln die Anträge ab und verwies auf verkehrliche Aspekte wie befürchtete Rückstauungen, entstehende Schleicher- und Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses. Hiergegen erhoben die vier Klägerinnen und Kläger Klage, denen das Verwaltungsgericht Köln mit seinen Urteilen nun entsprach.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die gutachterlich ermittelten Lärmwerte belegten, dass die Situation für die Klägerinnen und Kläger an den konkreten Messpunkten nicht zumutbar sei. Die als Orientierungswerte heranzuzuziehenden Grenzwerte der 16. Bundes-Immissionschutzverordnung seien allesamt überschritten. In einer solchen Situation müsse die Straßenverkehrsbehörde unter Abwägung der widerstreitenden Interessen entscheiden, ob eine Temporeduzierung zu erfolgen habe. In diese Entscheidung seien einerseits der Grad der Lärmbelastung und andererseits die verkehrlichen Interessen einzustellen und gegeneinander abzuwägen. Diesen Anforderungen genügten die bisherigen Entscheidungen der Stadt Köln nicht. Weder sei der jeweilige Grad der Überschreitung gewürdigt worden noch beruhten die angeführten verkehrlichen Interessen auf einer belastbaren Tatsachengrundlage. Die Stadt Köln habe keine Analyse der verkehrlichen Auswirkungen einer Temporeduzierung vorgenommen, sondern deren negative Effekte ohne Belege schlicht behauptet. Entsprechende Ermittlungen müsse die Stadt Köln nachholen und sodann erneut über die Anträge entscheiden.

VG Berlin:

Parkplatz für Elektro-Autos kann ebenfalls rücksichtslos sein

In einem Urteil der 13. Kammer vom 31.03.2022 (Az.: VG 13 K 184/19) hat das VG Berlin klargestellt, dass das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme auch für Vorhaben zur Errichtung von Parkplätzen für Elektrofahrzeuge im Innenstadtbereich gilt.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt ist die Klägerin Eigentümerin eines Grundstücks in Berlin-Prenzlauer Berg, auf dem sich ein mehrgeschossiges Wohnhaus befindet. Im zweiten Hinterhof liegt eine Remise, die bis 2019 als Autowerkstatt

diente. Die Klägerin beantragte 2016 unter anderem die Errichtung von fünf Parkplätzen im zweiten Hof mit zwei Elektroanschlüssen. Das Bezirksamt lehnte dies unter Berufung auf Schallimmissionen ab, die auch von Elektrofahrzeugen ausgehen könnten.

Die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts hat die auf Erteilung der Baugenehmigung gerichtete Klage abgewiesen. Die Umgebung des Vorhabens bestehe vorliegend aus einer Gemengelage. Das Vorhaben füge sich hier zwar ein, es sei aber wegen eines Verstoßes gegen das

Gebot der Rücksichtnahme unzulässig. Die Betroffenen seien vorliegend unzumutbar beeinträchtigt. Grundsätzlich gingen von den allein zugangsberechtigten Elektroautos keine störenden Fahrgeräusche oder akustische Warnsignale aus. Aller Voraussicht nach würden aber die Geräusche des Türen- und Kofferraumschlagens die zulässigen nächtlichen Werte überschreiten. Elektrisch verschließende Türen und Kofferraumklappen seien nicht in hinreichendem Umfang etabliert. Eine Auflage des Inhalts, lautes Türeinschlagen des nachts zu vermeiden,

sei bei lebensnaher Betrachtung nicht umzusetzen.

Anmerkung des DStGB:

Das Rücksichtnahmegebot ist prägend für das öffentliche Baunachbarrecht. Städte und Gemeinden sind in ihrer täglichen Arbeit regelmäßig mit dahingehenden Fragestellungen befasst und müssen einen Ausgleich zwischen den Interessen der Betroffenen finden. Da es sich hierbei vielfach um Einzelfallentscheidungen handelt, sind wegweisende gerichtliche Entscheidungen hilfreich für die behördliche Praxis.

Aus der Rechtsprechung

**Urteil des BGH vom 21.10.2021
– III ZR 166/20**

Keine Haftung der Gemeinde für rechtswidrig versagtes Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB mangels Drittbezogenheit der Amtspflicht

**BGB § 839 Abs. 1 S. 1
GG Art. 34 S. 1
BauGB § 36 Abs. 2 S. 3
NBehZustÜV SH § 1 Abs. 2**

Leitsatz:

Die Ersetzungsbefugnis in § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB bewirkt auch dann die Entlastung der Gemeinde von der Verantwortung und Haftung für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens, wenn – wie in Schleswig-Holstein (§ 1 Abs. 2 NBehZustÜV) – nicht die Genehmigungsbehörden selbst, sondern die Kommunalaufsichtsbehörden als zuständige Ersetzungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB bestimmt sind (Fortführung von Senat, Urteil vom 16. September 2010- III ZR 29/10, BGHZ 187, 51).

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass ihr die Beklagte wegen Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer Windkraftanlage zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Die Klägerin plante die Errichtung eines Windparks mit fünf auf dem Gebiet der beklagten Gemeinde gelegenen Windenergieanlagen, darunter die Anlage „WEA 1“, die knapp 150 m hoch und in einem Abstand von etwa 700 m zur nächsten Siedlung in einem raumordnungsrechtlichen Eignungsgebiet für die Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet werden sollte. Nach Abschnitt 3.1 des für den Zeitraum

des Streitfalls geltenden gemeinsamen Runderlasses von Staatskanzlei und drei Ministerien des Landes Schleswig-Holstein über „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 26. November 2012 (im Folgenden: Runderlass) sollte „bei Neuausweisung von Eignungsgebieten oder der Erweiterung bestehender Gebiete“ von einem Mindestabstand der Anlage von 800 m zur nächsten Siedlung auszugehen sein; im Übrigen sollte nach Abschnitt 2.2 „in Genehmigungsverfahren“ in der Regel ein Abstand vom Dreifachen der Anlagengesamthöhe zu bewohnten Gebäuden nicht unterschritten werden.

Am 17. Juli 2014 beantragte die Klägerin beim zuständigen Landesamt für Landschaft, Umwelt und ländliche Räume (im Folgenden: LLUR) die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage, worauf dieses mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 die Beklagte um Erteilung ihres gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB bis zum 5. Dezember 2014 bat. Die Beklagte verweigerte ihr Einvernehmen mit Schreiben vom 23. Oktober 2014 mit der Begründung, die geplante Anlage halte den Mindestabstand von 800 m gemäß Abschnitt 3.1. des Runderlasses nicht ein.

Der daraufhin vom LLUR eingeschaltete Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde ersetzte mit Bescheid vom 21. April 2015 unter Anordnung des Sofortvollzugs das Einvernehmen der Beklagten mit dem Hinweis darauf, dass die geplante Anlage den Mindestabstand nach Abschnitt 2.2 des Runderlasses wahre und Abschnitt 3.1 insoweit allenfalls eine Empfehlung für die Ausweisung neuer Eignungsflächen enthalte.

Hiergegen erhob die Beklagte Widerspruch und beantragte vorläufigen ver-

waltungsgerichtlichen Rechtsschutz. Außerdem ordnete ihr Bürgermeister am 30. April 2015 per Eilentscheidung für das Gebiet des vorgesehenen Anlagenstandorts eine Änderung des Flächennutzungsplans, die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine Veränderungssperre an. Mit Wirkung vom 5. Juni 2015 wurde § 18a in das Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LaPlaG) eingefügt. Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift gab der Landesplanungsbehörde auf, unverzüglich Verfahren zur Neuaufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen einzuleiten, um Vorgaben zur Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen zu entwickeln. Zur Sicherung dieser überörtlichen Planung erklärte § 18a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet für vorläufig unzulässig, zuletzt bis zum 31. Dezember 2020. Unter Verweis auf dieses landesweite Moratorium lehnte das LLUR mit Bescheid vom 14. Oktober 2015 den Antrag der Klägerin auf Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung ab. Hiergegen erhob die Klägerin nach erfolglosem Widerspruch Verpflichtungsklage zum Verwaltungsgericht, über die noch nicht entschieden ist.

Die Klägerin macht geltend, sie hätte – ebenso wie für die vier anderen, mittlerweile in Betrieb gegangenen Windkraftanlagen – auch für die Anlage „WEA 1“ im vereinfachten Verfahren binnen drei Monaten nach Antragstellung, also bis zum 17. Oktober 2014 und damit noch vor Inkrafttreten des Moratoriums, die Genehmigung nach § 4 BImSchG erhalten, wenn die beklagte Gemeinde ihr Einvernehmen nicht amtspflichtwidrig versagt hätte. Sie begehrt die Feststellung, dass die Beklagte ihr zum Ersatz sämtlicher daraus entstandener und künftig noch entstehender Schäden verpflichtet ist.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt sie ihr Klagebegehren weiter.

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision ist unbegründet.

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dass die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens aus den Gründen des Ersetzungsbescheids zwar rechtswidrig gewesen sein dürfte. Auch spreche insbesondere der Umstand, dass die Klägerin die gleichzeitig beantragten Genehmigungen für die anderen Windkraftanlagen rechtzeitig erhalten und diese errichtet habe, dafür, dass sie die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage „WEA 1“ ebenfalls rechtzeitig vor Inkrafttreten des Moratoriums erhalten hätte, wenn die beklagte Gemeinde ihr Einvernehmen innerhalb der vom LLUR gesetzten Frist bis zum 5. Dezember 2014 erteilt hätte. Jedoch bestehe kein Anspruch aus § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB, da der Beklagten die insoweit möglicherweise verletzte Amtspflicht nicht gegenüber der Klägerin obliegen habe. Dies folge aus dem die damals maßgebliche Rechtslage in Bayern betreffenden Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. September 2010 (III ZR 29/10, BGHZ 187, 51), wonach das gemeindliche Einvernehmen, weil es von der Genehmigungsbehörde ersetzt werden könne, nur als „Verwaltungsinternum“ anzusehen sei. An seiner bereits mit Urteil vom 10. September 2015 (11 U 19/14, BeckRS 2016, 797) geäußerten Rechtsauffassung, dass dies auch für das schleswig-holsteinische Landesrecht gelte, nach dem nicht die Genehmigungsbehörde, sondern die Kommunalaufsicht für die Ersetzung zuständig sei, halte er, der Berufungssenat, fest. Allerdings sei die Revision zur höchstrichterlichen Klärung der grundsätzlich bedeutsamen Frage zuzulassen, ob die Entscheidung vom 16. September 2010 nur für diejenigen Bundesländer gelte, in denen die Genehmigungsbehörde selbst das gemeindliche Einvernehmen ersetzen könne. Auf die Frage, ob die beklagte Gemeinde durch das (mit Inkrafttreten des Moratoriums erledigte) gerichtliche Vorgehen gegen den Ersetzungsbescheid oder die Anordnung der danach wieder aufgehobenen Veränderungssperre Amtspflichten gegenüber der Klägerin verletzt habe, komme es nicht an, weil dieser dadurch kein erkennbarer Schaden entstanden sei und es dabei um selbstständige Pflichtverletzungen gehe, die der – nur auf die Versagung des Einvernehmens bezogene – Feststellungsantrag nicht umfasse.

II. 1. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Schadensersatz

nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 Satz 1 GG nicht zu, da sie keine gegenüber der Beklagten bestehende Amtspflicht verletzt hat.

a) Das Berufungsgericht hat – dem Landgericht insoweit folgend – den Gebrauch von Rechtsmitteln gegen die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens und die anschließenden planerischen Aktivitäten des Bürgermeisters der Beklagten zur Verhinderung des Vorhabens als (mögliche) selbständige, vom Feststellungsantrag der Klägerin nicht umfasste und daher schon nicht streitgegenständlich gewordene Amtspflichtverletzungen angesehen. Dies ist mit der Revisionsbegründung nicht angegriffen worden und ist im Übrigen auch nicht zu beanstanden [...]

b) Die danach allein entscheidungserhebliche, den Gegenstand der Revisionszulassung bildende Annahme des Berufungsgerichts, dass es jedenfalls an der Drittgerichtetheit der möglicherweise verletzten Amtspflicht der beklagten Gemeinde zur Erteilung des Einvernehmens fehlt, hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

aa) Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz BauGB ist das gemeindliche Einvernehmen auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird. Dies war hier der Fall, da die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Windkraftanlage nach § 35 BauGB zu den Voraussetzungen für die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung gehörte (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und deshalb vom LLUR als zuständiger Genehmigungsbehörde (mit-) geprüft werden musste.

bb) Nach dem seit 1. Januar 1998 geltenden § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Damit wird eine eigenständige bundesgesetzliche Ersetzungsbefugnis im Baurecht normiert, die in den meisten Ländern durch Vorschriften ergänzt wird, die zumindest die für die Ersetzung zuständige Landesbehörde bestimmen [...]. In Schleswig-Holstein ist eine solche Zuständigkeitsbestimmung in § 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden (NBehZustÜV) in der Fassung vom 27. Mai 2013 getroffen worden. Danach sind zuständige Behörden nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB die Kommunalaufsichtsbehörden, wobei diese Aufgabe von den Landräten als

allgemeine untere Landesbehörden wahrgenommen wird (§ 1 Abs. 3 NBehZustÜV). Die Ersetzungsbefugnis nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ist von der im Grundsatz ebenfalls bestehenden Möglichkeit einer Ersetzung des Einvernehmens im Wege der Kommunalaufsicht nach den Vorschriften der §§ 120 ff, insbesondere § 125 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) durch die gemäß § 121 Abs. 1 GO als Kommunalaufsichtsbehörden für die kleineren Gemeinden zuständigen Landräte zu unterscheiden (vgl. Söfker aaO; Hofmeister aaO Rn. 29; Horn aaO S. 409).

cc) Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB dient der Wahrung der Planungshoheit der Gemeinde und damit öffentlichen Zwecken (z.B. Senat, Urteil vom 29. September 1975 - III ZR 40/73, BGHZ 65, 182, 184 f). Es stellt sich im Genehmigungsverfahren nicht als Verwaltungsakt, sondern nur als verwaltungsinterne Mitwirkung dar (vgl. Senat, Urteile vom 17. September 1970 - III ZR 4/69, VwRSpr 1971, 187, 189 f und vom 29. September 1975, aaO S. 185; jeweils mwN). Deshalb entfaltet nicht schon die Erteilung oder Versagung des Einvernehmens, sondern erst die das Genehmigungsverfahren abschließende Entscheidung rechtliche Außenwirkung gegenüber dem Bauwilligen. Allerdings war die Genehmigungsbehörde vor Inkrafttreten des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB – sofern nicht die Kommunalaufsicht einschritt – an die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gebunden und dadurch gehindert, die beantragte Genehmigung zu erteilen [...]. Damit stellte sich die unberechtigte Versagung des verwaltungsinternen Einvernehmens, durch das die Gemeinde ein planungsrechtlich zulässiges Bauvorhaben erteilte oder verzögerte, notwendig und bestimmungsgemäß als – mittelbarer – Eingriff in die Rechtsstellung des Bauwilligen dar. Dies genügte, um eine besondere Beziehung zwischen der dadurch verletzten Amtspflicht der Gemeinde und dem Bauwilligen als geschütztem Dritten im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB zu bejahen. Dessen Interessen waren durch die Amtspflicht, das Einvernehmen zu einem bauplanungsrechtlich zulässigen Vorhaben nicht zu verweigern, in individualisierter und qualifizierter Weise geschützt [...]

dd) Mit der Einführung der Ersetzungsbefugnis nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ist der maßgebliche Grund für die Annahme einer haftungsbegründenden drittgerichteten Amtspflicht der Gemeinde – die (negative) Bindungswirkung der Versagung des verwaltungsinternen Einvernehmens und damit deren ausschlaggebende Bedeutung im Genehmigungsverfahren – entfallen. Dies hat der Senat bereits

für die Fallgestaltungen entschieden, in denen nach dieser Vorschrift in Verbindung mit einer landesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmung – wie Art. 74 Abs. 1 Bayerische Bauordnung in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung – die (Bau-)Genehmigungsbehörde selbst das rechtswidrig versagte, aber erforderliche Einvernehmen ersetzen kann. Damit ist die Behörde nicht mehr gezwungen, den Antrag auf Genehmigung eines an sich genehmigungsfähigen Bauvorhabens „sehenden Auges“ allein wegen des von der Gemeinde zu Unrecht verweigerten Einvernehmens abzulehnen. Vielmehr hat sich ihre diesbezügliche Prüfungs- und Entscheidungskompetenz erweitert. Sie beschränkt sich nicht mehr – wie vor der Einfügung des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB – auf die Frage, ob ein erforderliches Einvernehmen als zwingende Voraussetzung für die Genehmigungserteilung vorliegt, sondern umfasst auch, ob dessen Versagung durch die Gemeinde, gemessen an den insoweit allein maßgeblichen bauplanungsrechtlichen Vorschriften (hier § 35 BauGB), rechtswidrig gewesen und deshalb die Ersetzung vorzunehmen ist (vgl. Senat, Urteile vom 16. September 2010, aaO Rn. 13 und vom 25. Oktober 2012, aaO Rn. 17). Entscheidet also die Baugenehmigungsbehörde selbst über die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens, ist dem Grundsatz entsprochen, dass ihre haftungsrechtliche Verantwortlichkeit dann begründet ist, wenn sie in eigener Verantwortung über die Baugenehmigung zu befinden hat und ihre Prüfungskompetenz nicht hinter derjenigen der Gemeinde zurückbleibt. Dabei ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, ob der Bauwillige einen eigenständigen Ersetzungsanspruch hat oder nach der Vorstellung des Landesgesetzgebers die Ersetzungsbefugnis materiell eine kommunalaufsichtliche Regelung sein soll (vgl. Senat, Urteil vom 16. September 2010, aaO Rn. 20 f.).

ee) Die Ersetzungsbefugnis in § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB bewirkt auch dann die Entlastung der Gemeinde von der Verantwortung und Haftung für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens, wenn – wie in Schleswig-Holstein (§ 1 Abs. 2 NBehZustÜV) – nicht die Genehmigungsbehörden selbst, sondern die Kommunalaufsichtsbehörden als zuständige Ersetzungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB bestimmt sind.

(1) Wie bereits ausgeführt, ist die Ersetzungsbefugnis nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Möglichkeit der Einvernehmensersetzung im zweistufigen kommunalaufsichtlichen Verfahren mittels einer Ersatzvornahme (§ 125 GO) nach vorheriger Anordnung (§ 124 GO) abzugrenzen, die als Opportunitätsentscheidung

der Kommunalaufsichtsbehörde allein die Gesetzmäßigkeit der gemeindlichen Verwaltung in einer weisungsfreien Angelegenheit sicherstellen soll (Wolf in Dehn/Wolf, GO Schl.-Holst., 16. Aufl., § 120 Anm. 4). Sie dient damit nur dem Interesse des allgemeinen Wohls, ohne eine drittschützende besondere Beziehung zwischen Aufsichtsbehörde und Bauwilligem zu vermitteln (Senat, Urteil vom 16. September 2010, aaO Rn. 21) und muss erst bestandskräftig werden, um die Sperrwirkung der gemeindlichen Verweigerung für das Genehmigungsverfahren zu überwinden (vgl. Horn, aaO S. 413). Demgegenüber enthält die bundesgesetzliche Ersetzungsnorm des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB eine spezielle bauplanungsrechtliche Regelung mit entsprechenden Befugnissen der Fachbehörde und daran anknüpfenden Haftungsfolgen. Ihre Schutzrichtung zielt auf den Bauwilligen, dessen im bauaufsichtsrechtlichen Verfahren zu wahrende Grundrechtspositionen auch auf die – unmittelbar „entsperrende“ – Ersetzung des Einvernehmens einwirken. Diese gehört ebenso wie die Entscheidung der Gemeinde über die Erteilung oder Versagung des Einvernehmens zur Sachentscheidung über die Erteilung der Bau- oder Anlagengenehmigung und ist dementsprechend in das Genehmigungsverfahren eingebettet. An dieser durch den nach Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG zuständigen Bundesgesetzgeber vorgegebenen und den Vorrang des Bundesrechts (Art. 31 GG) abgesicherten Schutzrichtung (vgl. dazu Horn, aaO S. 411 f und 416) ändert sich auch dann nichts, wenn die Ersetzung nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB durch die landesrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften in einen kommunalaufsichtlichen Kontext gerückt (vgl. Lasotta, aaO S. 615; Klinger, BayVBl 2002, 481, 484; vgl. auch Horn aaO S. 408 f) oder gar zu einem bloßen Mittel der Kommunalaufsicht umgestaltet wird (vgl. Senat, Urteil vom 16. September 2010, aaO Rn. 21 ff).

(2) Danach spielt es keine Rolle, dass das schleswig-holsteinische Landesrecht nicht die Genehmigungs-, sondern die Kommunalaufsichtsbehörde als zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB bestimmt hat. Auch diese befindet – wie im Übrigen im Bescheid des Landrats vom 21. April 2015 (S. 3) ausdrücklich und zutreffend dargelegt ist – über die Ersetzung des Einvernehmens nicht in einem vom Genehmigungsverfahren gesonderten, zweistufigen Kommunalaufsichtsverfahren nach Ermessen, sondern in einem einstufigen Entscheidungsprozess nach Anhörung der Gemeinde (vgl. § 28 VwVfG, § 87 LVwG Schl.-Holst.) unmittelbar im Bau- oder Anlagengenehmigungsverfahren selbst, dessen integraler Bestandteil auch die Ersetzungsentscheidung nach

§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ist (vgl. Hofmeister, aaO Rn. 29 ff). Diese ist, wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen tatsächlich rechtswidrig versagt hat und ein Genehmigungsanspruch nach Art. 14 Abs. 1 GG besteht, im Hinblick auf ihre Ausrichtung auf den Schutz des Bauwilligen zu dessen Gunsten zu treffen (vgl. Senat, Urteil vom 16. September 2010, aaO Rn. 14 mwN; so auch VGH Kassel, KommJur 2011, 250 f). Dabei kann dahinstehen, ob insoweit die „Kann“-Vorschrift des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB und die sie gegebenenfalls ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen als bloße Befugnisnormen auf der Rechtsfolgenseite schon kein Ermessen, sondern nur eine gebundene Entscheidung eröffnen, oder jedenfalls eine Ermessensreduzierung beziehungsweise -intendierung anzunehmen ist [...]

Auch in Schleswig-Holstein kann und muss die Genehmigungsbehörde selbst prüfen, ob ein Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig und dementsprechend die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtswidrig gewesen ist, und gegebenenfalls dessen Ersetzung durch die nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 NBehZustÜV zuständige Kommunalaufsichtsbehörde veranlassen, die ihrerseits nicht im regulären Kommunalaufsichtsverfahren, sondern nach dem spezialgesetzlich in § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB vorgesehenen einstufigen Verfahren über die Ersetzung zu befinden hat. Die erweiterte Prüfungskompetenz der Genehmigungsbehörde wird im Übrigen in Nummer 6.1. der seit 2010 ergangenen, der Erläuterung der geltenden Rechtslage dienenden Erlasse des schleswig-holsteinischen Innenministeriums betreffend „Organisatorische Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der bauaufsichtlichen Verfahren (Organisations- und Verfahrenserlass)“ vorausgesetzt. Denn danach kann das für die Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen zuständige LLUR sich für die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB und die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Amtshilfe der unteren Bauaufsichtsbehörden bedienen. Indem § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB auch in seiner Ausgestaltung durch das schleswig-holsteinische Landesrecht der Genehmigungsbehörde ermöglicht, die Sperrwirkung einer rechtswidrigen Versagungsentscheidung zu beseitigen, indem sie die Ersetzung des Einvernehmens durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde in die Wege leitet, wird ihr im Verhältnis zur Gemeinde die Letztverantwortung und eine damit korrespondierende Haftbarkeit – für die Erteilung der Genehmigung zugewiesen. Dadurch stellt sich die rechtswidrige Versagung auch in Schleswig-Holstein nicht mehr als Eingriff der Gemeinde in die Rechtsstel-

lung des Bauwilligen und als haftungsbe-
gründende Amtspflichtverletzung ihm
gegenüber dar.

(3) Damit entstehen keine nicht hinneh-
baren Haftungslücken.

Die Frage der Haftung der Gemeinde für
Verzögerungsschäden wegen eines un-
terlassenen beziehungsweise verspätet
erteilten erforderlichen Einvernehmens ist
im Hinblick auf die gesetzliche Regelung
des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB bedeu-
tungslos. Denn danach gilt das Einver-
nehmen als erteilt, wenn es nicht binnen
zwei Monaten nach Eingang des Ersu-
chens der Genehmigungsbehörde ver-
weigert wird. Diese Einvernehmensfiktion
soll es der Gemeinde unmöglich machen,
das Genehmigungsverfahren durch Untätig-
keit zu verschleppen. Da das fingierte
Einvernehmen, das weder „widerrufen“
noch „zurückgenommen“ werden kann, in
seinen Rechtsfolgen dem ausdrücklich
erklärten gleichsteht, liegt mit dem Eintritt
der Fiktion das Einvernehmen als verfahren-
srechtliche Voraussetzung der Geneh-
migungserteilung vor (vgl. Söfker, aaO Rn.
37 und 38b) und ist eine nach Ablauf der
(nicht verlängerbaren) Zwei-Monats-Frist
ausgesprochene Versagung wirkungslos
(vgl. BeckOGK/Dörr, aaO Rn. 341.2).

Hat die Gemeinde innerhalb der Frist ihr
Einvernehmen ausdrücklich versagt, ist
sie daran nicht gebunden, weshalb eine
Einvernehmensersetzung erst nach Frist-
ablauf vorgenommen werden kann (vgl.
Söfker, aaO Rn. 41). Erfolgt diese dann
nicht oder nicht mit der gebotenen Zügig-
keit, liegt die haftungsrechtliche Verant-
wortlichkeit dafür nicht mehr bei der Ge-
meinde, sondern trifft grundsätzlich den
Rechtsträger der für die Ersetzung nach
§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zuständigen
Behörde, in den meisten Ländern also die
Genehmigungsbehörde. Dass in Schles-
wig-Holstein nicht diese, sondern die
Kommunalaufsichtsbehörde für die Erset-
zung zuständig ist, ist für die vorliegende
Fallgestaltung ohne Bedeutung. Denn
das Land Schleswig-Holstein haftet so-
wohl für das LLUR als auch für die als
allgemeine untere Landesbehörde tätige
Kommunalaufsichtsbehörde. Ob sich bei
unterschiedlicher Rechtsträgerschaft von
Genehmigungs- und Kommunalauf-
sichtsbehörde eine Haftungszuweisung
daran orientieren muss, in wessen Verant-
wortungsbereich eine – von der Klägerin
nicht geltend gemachte – verspätete be-
ziehungsweise verzögerte Durchführung
des Ersetzungsverfahrens liegt, bedarf
daher keiner abschließenden Entschei-
dung. Dies gilt auch für den – hier nicht
gegebenen – Fall, dass die Kommunal-
aufsichtsbehörde die von der Genehmi-
gungsbehörde begehrte Ersetzung ver-
weigert, weil sie deren zutreffende Ein-
schätzung der Rechtswidrigkeit der Ver-
sagung nicht teilt.

Soweit die Gemeinde mit einer rechtswid-
rigen Versagung ihres Einvernehmens
das Genehmigungsverfahren stets um
den Zeitraum verzögert, der bei zügig-
stem Vorgehen für die Ersetzung (nach
vorheriger Anhörung) notwendig ist (vgl.
dazu Tremml/Luber, UPR 2013, 81, 83),
kann sich die Haftungsfrage allenfalls
stellen, wenn diese Verzögerung von in
der Regel wenigen Wochen tatsächlich
zurechenbar einen Schaden verursacht
hat. Es kann offenbleiben, ob bei einer
solchen Sachlage die Versagung des er-
forderlichen gemeindlichen Einverneh-
mens ausnahmsweise mittelbare Ein-
griffswirkung in die Rechtsstellung des
Bauwilligen entfaltet, weil diese durch die
mögliche Ersetzung hinsichtlich der
zwangsläufigen Verzögerung nicht effek-
tiv geschützt werden kann (siehe Beck
OGK/Dörr, aaO Rn. 345), oder ob der
Antragsteller dieses sich aus der gesetzli-
chen Konzeption des § 36 Abs. 2 Satz 3
BauGB zwingend ergebende Risiko einer
Verlängerung der Verfahrensdauer letz-
lich selbst tragen muss (vgl. hierzu Senat,
Urteil vom 16. September 2010 - III ZR
29/10, BGHZ 187, 51 Rn. 16). Denn eine
solche Fallgestaltung liegt nicht vor. Viel-
mehr ist der Zurechnungszusammen-
hang hier durch den Erlass des Erset-
zungsbescheides vom 21. April 2015
unterbrochen worden. Danach hätte die
Genehmigung noch rechtzeitig vor In-
krafttreten des Moratoriums erteilt werden
können. Dass die Gemeinde dies verhin-
dert hat, indem sie den Bescheid mit
Rechtsmitteln angegriffen hat, ist nicht
streitgegenständlich (vgl. oben a).
Die aus § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB folgen-
de Haftungsverteilung ist im Übrigen für
die Beurteilung von Schadensersatzan-
sprüchen gegen die Gemeinde wegen
anderer Amtspflichtverletzungen als der
rechtswidrigen Versagung eines objektiv
erforderlichen Einvernehmens ohne Be-
deutung. Verhindert etwa die Gemeinde
(zunächst) die Genehmigungserteilung
durch ein Verhalten, das die Genehmi-
gungsbehörde als Verweigerung eines
bloß irrtümlich von ihr für notwendig er-
achteten Einvernehmens werten muss,
kommt auch eine deliktsrechtliche Ge-
samtschuldnerschaft zwischen Gemein-
de und Genehmigungsbehörde in Be-
tracht.

2. Da sich nach alldem die Versagung des
gemeindlichen Einvernehmens lediglich
als behördeninterner Vorgang ohne Bin-
dungswirkung für die Genehmigungsbe-
hörde darstellt, steht der Klägerin auch
kein Anspruch aus enteignungsgleichem
Eingriff gegen die beklagte Gemeinde zu
(vgl. Senat, Urteil vom 16. September
2010, aaO Rn. 23).

Beschluss des OLG Schleswig vom
26.04.2022 – Az.: 2 Wx 22/22

Keine Pflicht zur elektronischen
Einreichung von Anträgen beim
Grundbuchamt für Behörden

FamFG § 14b
GBO §§ 73, 135
ZPO § 130d

Leitsatz:

1. Auch eine Behörde muss eine Be-
schwerde gegen eine Verfügung des
Grundbuchamts nicht gemäß § 14b Abs.
1 FamFG elektronisch einreichen, weil
§ 14b FamFG nicht greift, da die Einle-
gung der Beschwerde in § 73 GBO
abschließend normiert ist.

2. Behörden müssen Anträge beim
Grundbuchamt nicht zwingend in elek-
tronischer Form einreichen. Diese Ver-
pflichtung ergibt sich weder aus § 130d
ZPO noch aus § 14b FamFG. Beide
Vorschriften, die eine Pflicht zur elektro-
nischen Einreichung für Behörden vor-
sehen, sind bereits deshalb nicht an-
wendbar, weil § 135 GBO betreffend die
Pflicht, beim Grundbuchamt Anträge
elektronisch einzureichen, eine ab-
schließende Regelung trifft, sodass
insoweit kein Raum mehr für die allge-
meinen Regelungen des FamFG oder
der ZPO bleibt.

Aus den Gründen:

Das Finanzamt Lübeck hat mit Schriftsatz
vom 23.02.2022, eingegangen am
28.02.2022, beim Grundbuchamt Lübeck
die Eintragung einer Sicherungshypothek
in Höhe von 22.983,07 Euro zugunsten
des Landes Schleswig-Holstein bean-
tragt.

Mit Zwischenverfügung vom 02.03.2022
hat das Grundbuchamt das Finanzamt
unter Bezugnahme auf § 130d ZPO aufge-
fordert, den Antrag elektronisch einzurei-
chen. Hierauf hat das Finanzamt ein Doku-
ment am 08.03.2022 elektronisch, jedoch
ohne (qualifizierte) Signatur, an das Amts-
gericht Lübeck übersandt.

Mit Zwischenverfügung vom 11.03.2022
hat das Grundbuchamt das Finanzamt
aufgefordert, den Antrag mit qualifizierter
Signatur elektronisch einzureichen.

Hiergegen wendet sich das Finanzamt mit
der Beschwerde vom 25.03.2022 mit der
Begründung, weder § 14b FamFG noch §
130d ZPO würden vorliegend greifen, weil
die elektronische Einreichung in § 135
GBO abschließend geregelt sei. Auf die
Begründung der Beschwerde wird Bezug
genommen. Zugleich hat das Finanzamt
beantragt, gemäß § 76 GBO im Wege
einstweiliger Anordnung, das Grund-
buchamt anzuweisen, zur Sicherung eine
Vormerkung im Grundbuch einzutragen.
Das Amtsgericht hat der Beschwerde

nicht abgeholfen und sich auf den Standpunkt gestellt, § 135 GBO enthalte mit Blick auf die Pflicht zur Einreichung in elektronischer Form keine spezielle Regelung für Behörden, sondern eröffne diese nur für Notare. [...]

II.

1. Die Beschwerde des Finanzamtes ist zulässig. Insbesondere musste die Beschwerde nicht gemäß § 14b Abs. 1 FamFG elektronisch eingereicht werden, weil § 14b FamFG vorliegend nicht greift (ebenso: OLG Dresden, Beschluss vom 07.03.2022 - 17 W 96/22). Die Einlegung der Beschwerde ist in § 73 GBO abschließend normiert. § 73 Abs. 2 GBO eröffnet die Möglichkeit der Einlegung in elektronischer Form und verweist in Satz 2 auf § 14 Abs. 1-3 und 5 FamFG. Auf § 14b FamFG wird nicht verwiesen.

2. Die Beschwerde ist auch begründet. Die angegriffenen Zwischenverfügungen sind aufzuheben, weil das Finanzamt Anträge beim Grundbuchamt nicht zwingend in elektronischer Form einzureichen hat. Diese Verpflichtung ergibt sich weder aus § 130d ZPO noch aus § 14b FamFG. Beide Vorschriften, die eine Pflicht zur elektronischen Einreichung für Behörden vorsehen, sind bereits deshalb nicht anwendbar, weil § 135 GBO betreffend die Pflicht, beim Grundbuchamt Anträge elektronisch einzureichen, eine abschließende Regelung trifft, sodass insoweit kein

Raum mehr für die allgemeinen Regelungen des FamFG oder der ZPO bleibt (ebenso: OLG Dresden, aaO).

§ 135 Abs. 1 S. 1 GBO regelt, dass Anträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als elektronische Dokumente übermittelt werden können. Nach Satz 2 Nr. 4 der Vorschrift kann durch Landesverordnung bestimmt werden, dass Notare zur elektronischen Übermittlung verpflichtet werden. Im Übrigen hätte ein Verstoß des Notars gegen die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung auch nicht die Unwirksamkeit des Antrags zu Folge (so ausdrücklich § 135 Abs. 1 S. 3 GBO), der Verstoß wäre grundbuchrechtlich ohne Auswirkungen (Demharter, GBO, 32. Aufl., § 135 Rn. 8). In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Aus Gründen der Rechtssicherheit soll ein Verstoß jedoch insbesondere den wirksamen Eingang eines Eintragungsantrags in Papierform nicht verhindern“ (BT-Drs. 16/12319, S. 25 zu Satz 3).

Anders als das Grundbuchamt meint, folgt aus der Möglichkeit, die Pflicht zur Einreichung in elektronischer Form durch Landesverordnung für Notare einzuführen, auch nicht, dass § 135 GBO für die Einreichung von Behörden keine Regelung treffen wollte und damit die (seit dem 01.01.2022 gültige) allgemeinere Vorschrift des § 14b FamFG Anwendung findet. Dies lässt sich schon aus § 135 GBO nicht herleiten, weil ausweislich § 135 Abs. 1 S. 1 GBO die Möglichkeit der Übermittlung von Anträgen etc. in elektro-

nischer Form nicht nur für Notare, sondern für alle Beteiligten geschaffen wurde. Die Möglichkeit zu einer verpflichtenden elektronischen Einreichung wurde bewusst auf Notare begrenzt. Der entsprechende Wille des Gesetzgebers, für Behörden keine Grundlage für eine Verpflichtung zu schaffen, findet sich auch in der Gesetzesbegründung zu Absatz 1 S. 2 Nr. 4 explizit wieder: „Eine Verpflichtung weiterer Verfahrensbeteiligter erscheint derzeit nicht sachgerecht. Zum einen kann bereits durch eine Verpflichtung der Notare sichergestellt werden, dass der weitaus größte Teil der in die Grundakte aufzunehmende Dokumente in elektronischer Form eingereicht wird. Zum anderen kann bei anderen Berufsgruppen, Unternehmen, Behörden und sonstigen Einrichtungen das Vorhandensein der für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr notwendigen technischen Ausstattung nicht generell unterstellt werden.“ (BT-Drs. 16/12319, S. 24).

Danach regelt § 135 GBO die Möglichkeit zur Einreichung von Anträgen etc. in elektronischer Form für das Grundbuchverfahren mit Blick auf eine verpflichtende elektronische Einreichung abschließend und weder § 14b FamFG noch § 130d ZPO begründen eine Pflicht für Behörden, Anträge beim Grundbuchamt in elektronischer Form einzureichen.

Einer Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bedurfte es nicht (mehr), weil der Senat in der Sache selbst entschieden hat.

Aus dem Landesverband

Thorsten Karstens ist neuer stellvertretender Geschäftsführer des SHGT

Thorsten Karstens, der neue stellvertretende Geschäftsführer des SHGT, hat seinen Dienst aufgenommen: Am 8. Juni 2022 hat die Geschäftsstelle in Kiel den neuen Referenten, der unter anderem für die Bereiche Digitales, Finanzen sowie elektronische Verwaltung und Bürgerdaten zuständig ist, herzlich im Team des Gemeindetags willkommen geheißen. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow ist überzeugt, den richtigen Mann als Nachfolger für seinen langjährigen und kürzlich in den Ruhestand verabschiedeten bisherigen Stellvertreter Jochen Nielsen gewonnen zu haben: „Herr Karstens bringt

viel Erfahrung aus der Praxis mit. Wir freuen uns, dass er sein vielfältiges Fachwissen nun bei uns und für unsere schleswig-holsteinischen Gemeinden einsetzt.“



Und fachliche Expertise aus der Praxis bringt Thorsten Karstens, Vater von zwei erwachsenen Kindern, reichlich mit: Der 48-Jährige, der mit seiner Ehefrau an der Westküste in Albersdorf lebt, ist quasi ein Verwaltungs-Urgewächs. Nach der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten, dem Studium an der Fachhochschule in Altenholz und Stationen bei den Kreisen Dithmarschen und Nordfriesland war er

acht Jahre beim Amt Mitteldithmarschen tätig. Dort war er zunächst Fachdienstleiter Finanzen und zuletzt Geschäftsereichsleiter Bau und Finanzen. „Ich freue mich auf meine Zeit in Kiel“, betont der passionierte Läufer bei der Begrüßung durch den Landesvorstand, der den neuen stellvertretenden Geschäftsführer ebenfalls herzlich willkommen heißt. Wie Thorsten Karstens berichtet, hat er in den

vergangenen Jahren auch bereits mit dem SHGT und anderen kommunalen Spitzenverbänden zusammengearbeitet: „Ich war schon in Arbeitsgruppen mit meinem von mir sehr geschätzten Vorgänger Jochen Nielsen“, sagt Karstens, der nun mit Vorfreude und Spannung auf seine bevorstehenden Aufgaben blickt: „Ich freu mich sehr auf die Zusammenarbeit beim SHGT.“

Landesvorstand tagte in Schleswig

Der Landesvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags hat vom 11. bis 12. Mai 2022 seine diesjährige Klausurtagung im Tagungshotel Waldschlösschen in Schleswig abgehalten. Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller hat sich gemeinsam mit seinen Vorstandskollegen und der Geschäftsstelle an den beiden Tagen mit etlichen wichtigen Themen wie etwa der Landtagswahl und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges in unseren Gemeinden befasst und ausgetauscht.

Natürlich gehörte die Landtagswahl in Schleswig-Holstein, die nur wenige Tage vor der SHGT-Klausurtagung stattgefunden hatte, zu den zentralen Punkten auf der Tagesordnung. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow wies noch einmal auf die Wahlprüfsteine des SHGT hin, die die Spitzenkandidaten der Parteien beantwortet haben und die in der April-Ausgabe dieser Verbandszeitschrift veröffentlicht worden sind. Zudem berichtete er von dem gemeinsamen Forderungskatalog „Forderungen und Erwartungen der Kommunalen Landesverbände an den 20. Schleswig-Holsteinischen Landtag und die neue Landesregierung“, den der SHGT und die anderen Kommunalen Landesverbänden (KLV) den Parteien übermittelt haben. Wahlablauf und Wahlergebnisse der Landtagswahl waren

selbstverständlich auch Gegenstand der Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt.

Zudem hat sich der Vorstand intensiv mit dem Themenkomplex „Flüchtlinge aus der Ukraine“ beschäftigt. Dabei wurden zum einen die Aufnahme, die Unterbringung und die Integration der Flüchtlinge, zum anderen die aufgetretenen Finanzierungsfragen im Zusammenhang mit den Flüchtlingen aus der Ukraine ausführlich besprochen. Ferner wurden bei der

Sitzung Maßnahmen und Perspektiven einer flächensparenden Gemeindeentwicklung erörtert. Weitere Themen der Klausurtagung waren unter anderem die Fortentwicklung der digitalen Verbandsarbeit und der Kommunikation sowie die Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsrechts und das kommunale Archivwesen.

Landesvorsitzender Schreitmüller bedankte sich am Ende der Tagung bei der Geschäftsstelle für die Vorbereitung der Sitzung und bei allen Teilnehmern für den regen und konstruktiven Austausch.

Danica Rehder



„Auf dem Weg zur Ganztagschule“

Veranstaltung von SHGT und Serviceagentur „Ganztätig lernen“ bietet zahlreichen interessierten Schulträgern nützliche Infos rund ums Thema Ganztagschule

Den ganzen Tag in der Schule? Das will geplant sein. Viele Grundschulen haben bereits ein Betreuungsangebot über den schulischen Bereich hinaus. Ab dem Schuljahr 2026/2027 hat jedoch jedes Grundschulkind in Deutschland nach und nach einen Rechtsanspruch auf Ganz-

tagsbetreuung, wie auf Bundesebene beschlossen worden ist. Um die Schulträger und Schulen bei dem Auf- und Ausbau des Ganztagsbetreuungsangebots zu unterstützen, hat der SHGT gemeinsam mit der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ (SAG) am 28. April zu der Veranstal-

tung „Auf dem Weg zur Ganztagschule“, dem Auftakt der Veranstaltungsreihe „Hier geht es zur Ganztagschule“, nach Bad Segeberg eingeladen.

Die rund 50 Teilnehmer, stellvertretend für circa 70 Schulträger, der ebenso kurzweiligen wie informativen und praxisnah ausgerichteten Veranstaltung – eloquent moderiert von Joana Poloschek – zeugten von dem großen Bedarf, sich über die Chancen von Ganztagschule und die Entwicklungsmöglichkeiten zu informieren. Während sich Prof. Dr. Markus Sauerwein, Professor für Theorien und Metho-

den Sozialer Arbeit an der Fliebler Fachhochschule, in seinem Online-Vortrag vor allem auf den Ganztagsaus Sicht der Kinder konzentriert hat, haben drei Fachleute aus der Praxis in einem moderierten Gespräch von ihren Erfahrungen berichtet. Zwei Experten der Serviceagentur haben anschließend mit ihren Vorträgen „Ganztagschule – mehr als Unterricht“ und „Ganztägig lernen“ zwei Kurzimpulse gesetzt, bevor die Teilnehmer an unterschiedlichen Thementischen mit Fachleuten ins Gespräch kommen und sich austauschen konnten.

haben“, forderte Herr Am Wege die Teilnehmer auf.

Britta Vollertsen, stellvertretende Referatsleiterin des Referates „Ganztagschulen, Schulsozialarbeit, schulische Assistenz, schulpädagogischer Dienst, Schulträgergesellschaft Landesförderzentren“ im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK), brachte in ihren Begrüßungsworten ihre Freude über die gemeinsam mit dem SHGT ins Leben gerufene Veranstaltung zum Ausdruck. Das zeige, dass Ganztagschule eine gemeinsame Sache von Land und Kommunen sei.

Beide betonten, dass die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe aller Beteiligten ist. Das Bildungsministerium und der SHGT ziehen dabei gemeinsam an einem Strang. Zusammen mit der Serviceagentur haben sie den Informationsbedarf der Schulträger aufgegriffen und initiierten mit der Veranstaltung „Auf dem Weg zur Ganztagschule“ eine erste Gelegenheit, um diesen Bedarf zu decken.

Um ein qualitativ hochwertiges Ganztagsbetreuungskonzept zu entwickeln, ist es natürlich sinnvoll, auch einmal die Perspektive der Kinder einzunehmen und die Wünsche der Kinder zu beachten. Wie in dem Vortrag von Prof. Dr. Markus Sauerwein deutlich wurde, legen Kinder viel Wert auf gute Beziehungen, auch zu den Betreuern. Zudem sind ihnen demnach das Mittagessen, die Ausstattung, nachvollziehbare Regeln, Sauberkeit, Rückzugsmöglichkeiten, ernstgemeinte Partizipation sowie das Erleben von Abenteuern wichtig. Doch die besten Konzepte nützen nichts, wenn sich kein Personal findet. Wichtig sei, dass die Qualität der Angebote hoch sei, betonte Prof. Dr. Markus Sauerwein, wies jedoch zugleich auf den hinlänglich bekannten Mangel an qualifiziertem Personal hin. Er warnte vor einer Deprofessionalisierung und forderte von der Politik neben der Bereitstellung von finanziellen Mitteln die Vorgabe von Mindeststandards für das Personal. Die Politik könne zudem die Arbeitsfelder aufwerten und somit attraktiver machen.

Wie auch nach dem Vortrag im Plenum noch einmal deutlich wurde, haben viele Schulen und Schulträger bereits Schwierigkeiten, Personal zu bekommen und zu halten. Die Teilnehmer berichteten von ihrer Sorge, bereits mit den aktuellen Personalanforderungen kein zusätzliches Personal mehr für den erhöhten Bedarf zu finden, schon gar nicht bei noch höheren Qualifikationsanforderungen. Außerdem brachten sie ihren Unmut über die derzeitige unbefriedigende Finanzierung seitens des Landes und des Bundes zum Ausdruck. Daher wird sich der SHGT so wie bisher auch weiterhin klar gegen die von Prof. Dr. Sauerwein geforderten Personalstandards aussprechen. Vielmehr muss das Ganztagsangebot aus Sicht des SHGT auch durch Elterninitiativen, Sportvereine und außerschulische Bildungseinrichtungen ohne Fachkräfte möglich sein. Dass der Weg zu einer erfolgreichen Ganztagschule dennoch schnell gelingen kann, hat die Expertenrunde mit Nicole Völschow, Corinna Dohrmann und Peter Kroll aufgezeigt: In der Gemeinde Alveslohe ist nach dem Anstoß durch die Grundschulrektorin Angelika Speck der Aufbau der Ganztageschule innerhalb von 18 Monaten gelungen, wie der Bürgermeister Peter Kroll berichtete. Ein wichtiger



Rund 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren der Einladung von SHGT und Serviceagentur „Ganztägig lernen“ gefolgt. Foto: D. Rehder

Vormittags lernen, nachmittags ebenso vielfältige wie individuelle Konzepte für die weitere Betreuung der Kinder vorhalten – kein leichtes Unterfangen. Das bedarf neben der – derzeit noch unbefriedigenden – finanziellen Unterstützung seitens des Bundes und des Landes eines guten, auf die jeweilige Schule ausgerichteten Konzepts. „Doch bis zum fertigen Konzept ist es ein weiter Weg“, weiß SHGT-Referent Hans Joachim Am Wege, der deshalb die Veranstaltung für die schleswig-holsteinischen Schulträger initiiert hat, wie Moderatorin Joana Poloschek eingangs betonte. In seinen Begrüßungsworten hat der Bildungsreferent die rund 50 Teilnehmer der Veranstaltung „Auf dem Weg zur Ganztagschule“ dazu aufgerufen, so viel Unterstützung und nützliche Informationen mitzunehmen wie möglich: „Heute dürfen Sie alles, was in der Schule verboten ist: Gucken Sie ab, bedienen Sie sich an den Ideen anderer, die bereits erfolgreich den Weg zur Ganztagschule eingeschlagen



SHGT-Referent Hans Joachim Am Wege begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Foto: D. Rehder

Schritt am Anfang sei, ein klares Ziel zu setzen. „Wir waren uns im Klaren: Am 1. August 2021 beginnen wir mit der Offenen Ganztagschule.“ Zudem habe es trotz der hohen finanziellen Belastungen für die Gemeinde keine negativen Stimmen gegeben, sondern aktive Akteure, die auf dieses Ziel hingearbeitet haben.

Corinna Dohrmann, Ganztagskoordinatorin der Grundschule Müssen, betonte, wie viel Freude besonders auch die gute Zusammenarbeit mit dem Sozialraum bereite. Das vielseitige Kursprogramm, das zudem den Wünschen der Kinder entspreche, werde sehr gut angenommen. Es brauche ein tolles Angebot, bestätigte Nicole Völschow, Schulleiterin der Schule Roter Hahn in Lübeck und wies zudem auf die Wichtigkeit von Räumen hin. Ferner spielen Kooperation und gegenseitige Wertschätzung den drei Praktikern zufolge für die Entwicklung einer erfolgreichen Offenen Ganztagschule eine große Rolle: So sind etwa in der Schule Roter Hahn der Vormittagsbereich und der Nachmittagsbereich eng miteinander verknüpft. Wie Frau Völschow sagte, sei der Zusammenhalt in guten wie in schlechten Zeiten wichtig. Für den Auf- und Ausbau von Ganztagsangeboten sind den Erfahrungen der Expertenrunde zufolge eine gute Kommunikation sowie eine enge Zusammenarbeit aller Akteure unverzichtbar. Bevor die Veranstaltungsteilnehmer in zwei Runden an unterschiedlichen Thementischen mit Fachleuten und anderen



Karsten Miethke erläutert den Prozess zur Ganztagschule. Foto: D. Rehder

Teilnehmern ins Gespräch kamen und Fragen stellen konnten, haben Ricardo Grams und Karsten Miethke von der Serviceagentur den Teilnehmern der Veranstaltung „Auf dem Weg zum Ganztag“ noch weitere nützliche Informationen an die Hand gegeben. Wie Ricardo Grams, Leiter der Serviceagentur, in seinem Kurzvortrag betonte, sollten Kinder gerne in die Ganztagschule gehen, gleichzeitig

müsse diese den Erwachsenen einen attraktiven Arbeitsplatz bieten. Er rief, wie zuvor schon SHGT-Referent Herr Am Wege, dazu auf, sich zu vernetzen und andere Ganztagschulen zu besuchen. Außerdem legte er den Teilnehmern das Veranstaltungsprogramm der Serviceagentur nahe, das sich unter <https://sag-sh.de/veranstaltungen> findet.

Karsten Miethke, zuständig für die Beratung für alle an Ganztagschule Beteiligten sowie Qualitätsentwicklung, hat den Teilnehmern den Prozess zur Ganztagschule in seinem kurzen Vortrag nachgezeichnet – von der Idee bis zur Umsetzung. Besonders wichtig sei das Datum 31. März 2023. Denn bis zum 31. März 2023 müsse der Antrag auf Genehmigung als Offene Ganztagschule im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingereicht sein. Die wichtigsten Schritte des Prozesses sind auf einem übersichtlichen Flyer dargestellt, der online unter folgendem Link zu finden ist: https://sag-sh.de/storage/219/Flyer_Hier-geht's-zur-Ganztagschule.pdf. Die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ ist ein Kooperationsprojekt zwischen dem MBWK, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung. Sie steht bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung. Weitere Infos und Kontaktdaten, finden Interessierte auf <https://sag-sh.de/>.

Danica Rehder

Zweckverbandsausschuss des SHGT tagte am 1. Juni in Kiel

Am Mittwoch, den 1. Juni 2022, ist der Zweckverbandsausschuss des SHGT im Rahmen seiner ersten Sitzung des Jahres im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel zusammengekommen. Thematischer Schwerpunkt der Sitzung war der Generalplan Abwasser und Gewässerschutz, den das MELUND Anfang 2022 veröffentlicht hatte und der wesentliche Arbeitsfelder und den zukünftigen Handlungsrahmen zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung für Schleswig-Holstein aufzeigt. Hierzu konnten die Ausschussmitglieder Michael Ahne (MELUND) und Peter Janson (LLUR) als Gäste begrüßen. Der von den Gästen skizzierte Ausblick auf die Zukunft der Abwasserbeseitigung machte deutlich, dass sowohl bei der Niederschlagswasserbeseitigung als auch bei der klassischen Schmutzwasserbeseitigung die Anforderungen an die technischen Einrichtungen zur Einhaltung der Schadstoff-Grenzwerte

steigen werden. Große Investitionsvorhaben, wie etwa die Einführung einer vierten Reinigungsstufe, können letztendlich nur finanziert und für den Gebührenzahler tragfähig gestaltet werden, wenn Bund und Länder erhebliche Fördergelder bereitstellen und auch die Unternehmen im Rahmen ihrer Herstellerverantwortung einen finanziellen Beitrag leisten. Darüber hinaus berichtete die Geschäftsstelle über weitere Themen aus dem Wasser- und Abwasserbereich, unter anderem zur nationalen Wasserstrategie. Das Bundesumweltministerium hat zehn Maßnahmen-Schwerpunkte aufgezeigt, um die Wasserversorgung bis zum Jahr 2050 bundesweit sicherstellen zu können. Ein zentraler Ansatzpunkt ist die Einführung von Wassernutzungshierarchien mit dem Ergebnis, dass der öffentlichen Trinkwasserversorgung ein Vorrang eingeräumt werden soll. Die Ausschussmitglieder teilten die Einschätzung der Geschäfts-

stelle, dass ein derartiger Vorrang technisch nicht umsetzbar ist, da es nur ein Leitungsnetz gibt und zudem nur ein ganz geringer Bruchteil der öffentlichen Wasserversorgung neben dem Großteil des Brauchwassers (z.B. für Toilettenspülungen) für Trinkwasser verwendet wird. Neben der zu erwartenden Regelung zur Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 der EU-Trinkwasserrichtlinie zur Bereitstellung öffentlicher Trinkwasserentnahmestellen im WHG des Bundes informierte die Geschäftsstelle weiterhin über den Sachstand im Rahmen der Novelle des Abwasserabgabengesetzes. Hierzu hatten die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene mit einem Positionspapier und einer Stellungnahme zum bislang bekannt gewordenen Referentenentwurf erhebliche Bedenken angemeldet und eine Reihe von Überarbeitungsbedarfen artikuliert.

Abschließender Beratungspunkt war die TKG-Novelle 2021 und erste Erfahrungen und Reaktionen. Aus den Reihen der Ausschussmitglieder wurde Kritik an der nach § 127 Abs. 5 S. 4 TKG zu errichtenden Koordinierungsstelle für Genehmigungsverfahren geübt. Diese soll zwar für kom-

munale Genehmigungsbehörden eingerichtet werden, für Genehmigungsverfahren der Länder und des Bundes, die in der Regel zu Verzögerungen in der Praxis

führen, soll die Stelle ausdrücklich nicht tätig werden. Zudem machte die Diskussion deutlich, dass der mit dem Recht auf schnelles Internet verbundene Anspruch

auf 10 Mb/s deutlich hinter den Erwartungen zurückbleibt.

Daniel Kiewitz

Veranstaltungsankündigung

13. Klima- und Energiekonferenz des SHGT am 4. Oktober in Rendsburg



Der Klimawandel und seine Folgen verdeutlichen schon seit vielen Jahren, wie wichtig es ist, sich im Bereich Erneuerbare Energien breit aufzustellen und die Entwicklung stetig voranzutreiben. Durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine hat die Diskussion noch eine ganz andere Dimension bekommen. Denn die Abhängigkeit Europas von russischen Gaslieferungen ist vor diesem Hintergrund bedenklicher denn je. Umso wichtiger ist es, den Ausbau Erneuerbarer Energien weiter voranzutreiben und zu fördern. Deshalb lädt der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag herzlich zu seiner 13. Klima- und Energiekonferenz am 4. Oktober 2022 im Hohen Arsenal in Rendsburg ein. Die Teilnehmer der ganztägigen Veranstaltung dürfen sich auf ein vielfältiges und spannendes Programm freuen: So

wird ein hochrangiger Referent (Minister angefragt) den Reigen der Beiträge eröffnen und die aktuellen Entwicklungen des Landes in Sachen Klimapolitik erläutern. Zudem wird mit Reinhard Christiansen, Vorsitzender des Landesverbands Erneuerbarer Energien Schleswig-Holstein (LEE SH), einer der bundesweiten Vorreiter der Energiewende mit seinem Beitrag für mehr als nur einen interessanten Impuls sorgen. Des Weiteren freuen wir uns auf einen Beitrag zur kommunalen Wärmeplanung von Fabian Aschenbach, Investitionsbank Schleswig-Holstein. Abgerundet wird das Vormittagsprogramm mit einem Beispiel aus der Praxis: Am Beispiel der Gemeinde Bosbüll wird aufgezeigt, wie regionale Wertschöpfung und Beteiligung aussehen und die Energiewende als Chance für Kommunen genutzt werden kann.

Am Nachmittag stehen bei den beiden Fachforen weitere spannende Vorträge auf der Agenda: Das Forum I „Energieeffizienz und Energiewende“ wird anhand von erfolgreichen Projekten und Konzepten aus der Praxis aufzeigen, wie Energiewende in den Kommunen gelingen kann. Das Forum II „Nachhaltigkeit und zirkulä-

res Wirtschaften“ befasst sich unter anderem mit dem Thema „Zertifizierte Recyclingbaustoffe: Nachhaltige Beschaffung durch Kommunen“. Zudem wird das Projekt „Quarree 100“ – Quartiersentwicklung mit 100 % regenerativer Energie, Rüdorfer Kamp – vorgestellt.

Die Vorstellung von Beispielen aus der kommunalen Förderpraxis in den KfW-Förderprogrammen runden die vielfältigen Vortragsangebote der Konferenz, bei der hochkarätige Experten aus Schleswig-Holstein und von außerhalb des Landes ihre Expertise einbringen werden, ab. Auch die 13. Klima- und Energiekonferenz wird wieder ein Treffpunkt zahlreicher Akteure aus Kommunen und Unternehmen zur kommunalen Klimapolitik sein. Eine begleitende Ausstellung von Dienstleistern rundet das Programm ab.

Anmeldungen nimmt ab sofort Frau Schütz von Congress & Presse entgegen: Anmeldung: Per Fax: 0228/349815 oder E-Mail: schuetz@congressundpresse.de Wir möchten Sie nochmals auf die geänderte Gebührenstruktur hinweisen, die dem kommunalen Ehrenamt (ehrenamtliche Bürgermeister, Amts- und Bürgervorsteher sowie Stadt- und Gemeindevertreter) einen vergünstigten Preis gewährt.

150,00 € (brutto): Vertreter von Kommunalverwaltungen/Institutionen

115,00 € (brutto): Ehrenamtliche Bürgermeister, Amts- oder Bürgervorsteher, Stadt- oder Gemeindevertreter

220,00 € (brutto): Vertreter von Unternehmen

Infothek

Basis-Lehrgang Digitalisierungsmanagement des ITVSH

Es ist eine Binsenweisheit, dass es nicht reicht, jemanden mit einem Werkzeug auszustatten, sondern man muss ihm auch beibringen, mit diesem Werkzeug umzugehen. Und dann sollte man sich einen Plan machen, was mit dem Werkzeug als Ergebnis eigentlich erreicht werden soll.

Was zu Hause in der Werkstatt für den Hammer (Werkzeug) gilt, mit dem man einen Stuhl (Ergebnis) zusammennageln will, gilt eben auch genauso für den PC bzw. für die Digitalisierung einer Instituti-

on. Man sollte nicht nur mit dem Werkzeug umgehen können, sondern sich auch einen Plan machen, wie sich am Ende des Tages die Einzelstücke zu einem Gesamtergebnis fügen. So ist es auch bei der Digitalisierung, die sich ebenfalls aus vielen Einzelkomponenten zusammensetzt und bei der man gut beraten ist, sich vorher mit der Anwendung der Einzelkomponenten auseinanderzusetzen. Dann sollte man sich einen Plan machen, wie das Zusammenfügen der Einzelkomponenten zu einem Gesamtergebnis führt. Gerade bei Digitalisierungsprojekten kann das schnell sehr komplex werden: es ist häufig nicht einfach zu verstehen,

wie die einzelnen „Werkzeuge“ bzw. Komponenten eigentlich funktionieren und anzuwenden sind und dann zu einem gewünschten Gesamtergebnis führen.

Auch oder gerade in dieser Hinsicht möchte der ITVSH als kommunale Institution seine Träger dabei unterstützen. Das tun wir bereits mit vielen Veranstaltungen, Informationsmedien wie unserem Newsletter, Kollaborationsplattform oder Formaten, wie die Chef/-innensache Digitalisierung.

Die Herausforderung bei all diesen Formaten ist aber, dass es sich immer nur um Einzelbetrachtungen von bestimmten Themen handelt. Um aber die Digitalisie-

rung ganzheitlich zu begreifen und dann auch in die Praxis umsetzen zu können, bedarf es eines Formats, welches alle Aspekte des Themas beleuchtet und dann auch in einen Zusammenhang bringt. Und am besten wird dieses Konstrukt dann noch am Ende praktisch auf die eigene Institution angewendet. Solch ein Format hat der ITVSH nun zusammen mit Komma und der FHVD geschaffen: den Digitalisierungslehrgang „Basis“. In diesem Format werden die relevanten Aspekte der Digitalisierung in einzelnen Modulen betrachtet, in Beziehung zueinander gesetzt und am Ende auch praktisch angewendet.

Die einzelnen Module, welche während des Lehrgangs betrachtet werden, sind:

- Überblick
- Projektplanung
- Rechtsgrundlagen
- Prozesse
- Informationstechnik und Infrastruktur
- Arbeitswelt 4.0
- Change-Management

Am Ende sollen dann die Erkenntnisse aus den Modulen in eine eigene Digitalisierungsstrategie einfließen. Teilnehmende, welche eine eigene Digitalisierungsstrategie für ihre Institution planen, erhalten am Ende des Lehrgangs ein Zertifikat. Das Ziel des Lehrgangs ist, die Mitarbeitenden in Verwaltungen zu befähigen, eine Digitalisierungsstrategie zu planen und erfolgreich umzusetzen.

Der erste Kurs war innerhalb von zwei Wochen ausgebucht (bei max. 20 Teilnehmer/-innen), das Interesse war also sehr groß. Der ITVSH wird zusammen mit Komma und der FHVD Anfang 2023 einen weiteren Lehrgang anbieten. Zusätzlich werden wir ebenfalls Anfang 2023 einen Fortgeschritten-Lehrgang durchführen für die Besucher/-innen des Basislehrgangs, in dem die Inhalte weiter vertieft werden sollen und vor allem Praxiserfahrungen ausgetauscht werden sollen.

Förderaufruf zur Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme

Das BMDV hat einen neuen Förderaufruf zur Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme gestartet. Kommunen und kommunale Unternehmen haben bis zum 17. Juli 2022 die Möglichkeit, Fördermittel für ihre Digitalisierungsprojekte zu beantragen. Für den Aufruf wurde die 2020 ausgelaufene Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ neu aufgelegt und weiterentwickelt.

Zu den Rahmenbedingungen der Förderung im Einzelnen:

- Die Antragsberechtigung wird auf alle deutschen Städte und Gemeinden erweitert.
- Die Förderquote wird mit Blick auf die angespannte Haushaltslage vieler

Kommunen auf 65 bis 80 Prozent angehoben.

- Der Einstieg in die Beantragung der Mittel wird erleichtert. Kommunen brauchen im ersten Schritt des Verfahrens lediglich eine Projektskizze einzureichen.

Förderziele sind die Digitalisierung der urbanen Mobilität und damit der Gesundheits- und Klimaschutz. Die eingereichten Digitalisierungsvorhaben können auch weiteren Zielen dienen, etwa der Inklusion oder der Resilienz von Mobilitätsstrukturen. Eines der Projektziele muss jedoch stets die Reduktion von Luftschadstoffemissionen sein.

Es können zum Beispiel folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Erhebung, Bereitstellung und Nutzung von Mobilitäts-, Umwelt- oder Meteorologie-Daten, intelligentes Verkehrsmanagement, Multimodalität und Vernetzung, Entwicklung von Mobilitätsplattformen (lückenloses anbieterübergreifendes Routing und Ticketing, für Ride-Sharing- /On-Demand-Dienste), oder effiziente City-Logistik. Weitere Möglichkeiten und Einzelheiten sind im Förderaufruf und der Förderrichtlinie aufgeführt. Diese ist im Internet abrufbar unter www.bmdv.bund.de/dkv.

Bewerben für den Marie Simon Pflegepreis

Die Bevollmächtigte der Bundesregierung für die Pflege, Claudia Moll, hat die Schirmherrschaft für den Marie Simon Pflegepreis übernommen. Zu den hochrangigen Jurymitgliedern zählt auch Mecklenburg-Vorpommerns Gesundheitsministerin Stefanie Drese. Der Wettbewerb wird von der spectrumK GmbH in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund ausgelobt und ist am 1. Juni 2022 gestartet.

Aktuelle Prognosen des Bundesgesundheitsministeriums rechnen damit, dass die Zahl der Pflegebedürftigen auf ca. 6,5 Millionen im Jahr 2050 ansteigt. Die pflegerische Versorgung stellt unsere Gesellschaft jedoch angesichts des Fachkräftemangels und sinkender finanzieller Ressourcen vor Herausforderungen. Ziel des Marie Simon Pflegepreises für innovative Pflegeprojekte ist es daher, kreativen und innovativen Lösungsansätzen Sichtbarkeit zu verschaffen und sie in ihrer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen. Die Wettbewerbsbeiträge spiegeln alle Bereiche zu Versorgung und Betreuung älterer oder pflegebedürftiger Menschen wider und richten sich sowohl an die Betroffenen als auch an die informell und professionell Pflegenden.

Mit dem Marie Simon Pflegepreis werden innovative Projekte und Lösungsansätze für Fragestellungen rund um die Versorgung und Betreuung älterer oder pflege-

bedürftiger Menschen gesucht. Der Wettbewerb wird seit 2014 durch die spectrumK GmbH in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund ausgerichtet. Bewerben können sich Initiativen, Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen. Die Würdigung der Preisträger erfolgt im Rahmen der Berliner Pflegekonferenz am 9. November 2023, Bewerbungen sind noch bis zum 30. November 2022 möglich.

Weitere Informationen finden sich unter www.marie-simon-pflegepreis.de, www.berliner-pflegekonferenz.de und www.dstgb.de.

Neues Umweltzeichen „Holz von Hier®“ bietet Kommunen neue Möglichkeiten

Das EU-Projekt zur Förderung klimaoptimierter Lieferketten für Holzprodukte als strategischer Baustein für nachhaltiges Bauen und nachhaltigen Konsum ist angelaufen. Das Projekt richtet sich auch an Kommunen sowie Entscheider der öffentlichen Hand. Umsetzungsinstrument ist ein neues Umweltzeichen „Holz von Hier®“, das Kommunen die Möglichkeit bietet, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft im eigenen Wirkungsbereich zu befördern, die Erreichung eigener Klimaschutzziele zu verbessern und hierüber aktiv die regionale Wertschöpfung zu stärken.

Die europäische Kommission hat im Rahmen des Förderprogramms LIFE ein Klimaschutzprojekt bewilligt, das eine erhebliche Minderung der CO₂-Emissionen durch Initiierung und Ausbau regionaler Lieferketten zum Ziel hat. Das soll erreicht werden durch die Implementierung von transparenten Nachweisen für klimaoptimierte Holzprodukte sowie durch das Setzen von Anreizen und die Förderung der Nachfrage nach entsprechenden Produkten. Umsetzungsinstrument hierfür ist das Umweltzeichen Holz von Hier®, ein europaweit eingetragenes Markenzeichen und Umweltzeichen Typ I analog zum Beispiel zu Blauer Engel, EU Blume und anderen. Das Vorhaben dient auch dazu, die heimischen Lieferketten in ihrer Bedeutung für europäische Strategien zu stärken.

Das Projekt richtet sich vor allem an drei wesentliche Zielgruppen: Unternehmen der Lieferkette und Holzverarbeitung, Planer und Architekten sowie an Entscheider der öffentlichen Hand.

Für Kommunen bietet das Umweltzeichen die Möglichkeit, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft im eigenen Wirkungsbereich zu befördern und die Erreichung eigener Klimaschutzziele zu verbessern. Zudem können Kommunen hierüber aktiv die regionale Wertschöpfung stärken.

Für Unternehmen ist das Projekt von Interesse, da sie sich mit der Nutzung als an Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz ausgerichteter Betrieb positionieren

und so eine wichtige und wachsende Zielgruppe ansprechen können. Zudem unterstützt das Projekt durch den Aufbau regionaler Lieferketten auch stabile und langfristige Geschäftsbeziehungen. Für Planer und Architekten bietet das Umweltzeichen die Möglichkeit, den Umweltfußabdruck und die Klimabilanz ihrer Objekte gezielt zu optimieren und auch zu dokumentieren. Hierdurch bieten sich viele Vorteile im Zusammenhang mit den nationalen und europäischen (new green deal) Strategien zu nachhaltigem Bauen. Weitere Informationen finden Sie im Netz unter www.holz-von-hier.eu und www.surveymonkey.de/r/regionale_Lieferketten.

Die besten kommunalen Energie- und Klimaschutzprojekte in Schleswig-Holstein gesucht: Die EnergieOlympiade startet am 1.9.

Wo, wenn nicht bei den Kommunen Schleswig-Holsteins kann sich „Energie in Bestform“ zeigen, das Motto der EnergieOlympiade der Kommunen in Schleswig-Holstein. Zum elften Mal ruft die gemeinnützige Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH) alle Kommunen und kommunalen Zweckverbände zur Teilnahme an der EnergieOlympiade auf. Erneut winken 100.000 Euro der EKSH für die siegreichen Kommunen und eine hoffentlich dann wieder live stattfindende Siegerehrung mit Schirmherr Ministerpräsident Daniel Günther. Auszeichnen können sich Kommunen in vier Disziplinen: Im EnergieProjekt geht es um Energie- und Kosteneinsparungen durch große und kleine Investitionen sowie Verhaltens- oder organisatorische Maßnahmen. In jeder dieser Teildisziplinen werden die Sieger gesucht mit 10.000 Euro Preisgeld. Beim MobilitätsPreis sind alle Projekte einer klimaschonenden und nachhaltigen Mobilität in großen oder kleinen, städtischen oder ländlichen Kommunen gefragt. Nicht immer muss ein

Projekt schon fertig umgesetzt sein. In der Disziplin EnergieKonzept werden vorbildliche Planungen und Konzepte prämiert – z.B. vorbildliche Wärmeplanungen und Wärmenetze, Quartierssanierungen oder klimafreundliche Planungsansätze beim Bauen oder Verkehr. Je 30.000 Euro Preisgeld stehen für die siegreichen Projekte in diesen beiden Disziplinen zur Verfügung. Schließlich wird noch der oder die EnergieHeld:in gesucht: Eine Auszeichnung für vorbildliches ehrenamtliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern für kommunale Energieprojekte.

Die Teilnahme erfolgt ganz einfach durch die Bewerbung im Internet unter www.energieolympiade.de. Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. September und läuft bis zum 1. Dezember 2022. Die Siegerehrung ist für Sommer 2023 geplant. Wer sich von früheren Beiträgen inspirieren lassen will findet auf der Webseite eine aufschlussreiche Projektdatenbank aller früheren Wettbewerbsbeiträge.

Leitfaden Evaluation im Radverkehr

Ein von der TU Dresden erstelltes Praxishandbuch „Evaluation im Radverkehr“ gibt kommunalen Planerinnen und Planern eine Hilfestellung in der Evaluation von Radverkehrsprojekten, von der Erstellung eines Evaluationskonzepts bis zu konkreten Erhebungsmethoden. Die Förderung des Radverkehrs wird in vielen Kommunen vorangetrieben, eine Vielzahl an Maßnahmen soll das Radfahren vor Ort attraktiver und sicherer machen und so die Fahrradnutzung in der Bevölkerung steigern. Inwiefern der neue Radweg aber zu höheren Nutzerzahlen, die Verkehrssicherheitskampagne zu einem faireren Miteinander oder die Fahrradstation am Bahnhof zu einer stärkeren Nutzung des Umweltverbunds führt, wird noch vergleichsweise selten untersucht. Evaluationen können dazu beitragen, die Wirkungen von Verkehrsprojekten zu be-

werten. Das Wissen um die Effekte einzelner Maßnahmen erlaubt eine zielgenaue Anpassung sowie eine effizientere Planung und Umsetzung zukünftiger Projekte. Darüber hinaus liefern verlässliche Evaluierungen Argumente für die Kommunikationsarbeit und können die Legitimität einzelner Maßnahmen erhöhen. Der Schlussbericht zum Projekt, das vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr gefördert wurde, erläutert Hintergründe und beschreibt das Vorgehen im Rahmen der Vorhabensdurchführung. Weitere Informationen:

- Download des Leitfadens unter: www.bag.bund.de
- Informationen zum Projekt: <https://tu-dresden.de>

Termine:

31.08.2022: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände

01.09.2022: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

07.09.2022: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

20.09.2022: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

21.09.2022: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

27.09.2022: Landesvorstand des SHGT

04.10.2022: 13. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

Personalnachrichten

Mike Buchau wird neuer Bürgermeister in Altenholz

Mike Buchau (CDU) wird neuer Bürgermeister in Altenholz. Bei der Stichwahl am 22. Mai 2022 erreichte er 59,45 Prozent der Stimmen, nachdem beim ersten Wahltermin am 8. Mai 2022 keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreichte. Sein Mitbewerber Matthias Fehrke (parteilos) konnte bei der Stichwahl 40,55 Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Der SHGT gratuliert Mike Buchau herzlich



zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Thomas Beckmann wird neuer Bürgermeister in Quickborn

Thomas Beckmann (FDP) wird neuer Bürgermeister in Quickborn. Bei der Stichwahl am 29. Mai 2022 setzte er sich gegen seinen Amtsinhaber Thomas Köppl durch. Noch im ersten Wahlgang



erreichte Thomas Beckmann 34 Prozent der Stimmen, Thomas Köppl (parteilos) und Tim Stoberock (SPD) 40 bzw. 26 Prozent. Bei der Stichwahl konnte Thomas Beckmann 55,6 Prozent der Wählerstimmen auf sich vereinen; rund 44 Prozent der Wahlberechtigten gaben im zweiten Wahlgang ihre Stimme ab. Die neue Amtszeit beginnt am 1. November 2022.

Der SHGT gratuliert Thomas Beckmann herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!



Jörg Lembke erneut zum Bürgermeister von Bad Oldesloe gewählt

Bad Oldesloes Bürgermeister Jörg Lembke (parteilos) darf sein Amt als Bürgermeister fortsetzen. Seine zweite Amtszeit beginnt am 1. Oktober 2022. Jörg Lembke konnte 64,57 Prozent der Stimmen auf sich vereinen und setzte sich gegen Tom Winter durch, der 35,43 Prozent erreichte. Jörg Lembke ist seit 2016 Bürgermeister und wurde von der Wählergemeinschaft FBO und den Freien Wählern unterstützt. Tom Winter (parteilos) wurde von den Grünen und der Partei Die Linke unterstützt.

Der SHGT gratuliert Jörg Lembke herzlich zur Wiederwahl und wünscht weiterhin viel Erfolg!



Gabriele Hettwer wird neue Bürgermeisterin in Bargteheide

Gabriele Hettwer (parteilos) wird die neue Bürgermeisterin in Bargteheide. Bei der Wahl am 8. Mai 2022 setzte sie sich mit 65,20 Prozent der Stimmen gegen die Amtsinhaberin Birte Kruse-Gobrecht durch. Die Wahlbeteiligung lag bei knapp 66 Prozent. Gabriele Hettwer wurde bei ihrer Kandidatur von CDU, SPD, FDP und der Wählergemeinschaft für Bargteheide (WfB) unterstützt. Ihre Amtszeit beginnt am 15. September 2022.

Der SHGT gratuliert Gabriele Hettwer herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Pressemitteilungen

Forderungen und Erwartungen der kommunalen Landesverbände an den 20. Schleswig-Holsteinischer Landtag und die neue Landesregierung

Ergänzung der Pressemitteilung vom 02.05.2022, s. Die Gemeinde 2022, Seite 155

Die Städte, Gemeinden und Kreise sind ein Erfolgsmodell der kommunalen Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein. Die Kommunen haben gezeigt, dass sie in der wechselvollen Geschichte alle politischen und wirtschaftlichen Krisen überwinden, seien sie noch so schwerwiegend. Insbesondere in den letzten Jahren mit der Bewältigung der Flüchtlingskrise, der Bewältigung der COVID-Pandemie und der aktuellen Herausforderungen der Folgenbewältigung des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine haben die Kommunen unter Beweis ge-

stellt, dass auf die Kommunen und die Kommunalverwaltung Verlass ist. Dabei bleiben das ehrenamtliche Engagement und die demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger die wichtigste Kraftquelle der Kommunen. Das Grundgesetz schützt diese Kraftquelle, indem es demokratische Volksvertretungen in Städten, Gemeinden und Kreisen fordert und den Kommunen das Recht gewährleistet „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“. Die Kommunen sind und waren Kristallisations-

punkt gesellschaftlicher Entwicklungen. Ihre Aufgaben für das Gemeinwesen, die demokratische Teilhabe, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Gewährleistung der technischen und sozialen Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge können die Kommunen aber nur unter Rahmenbedingungen erfüllen, die eine kraftvolle Entfaltung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts wirksam zur Geltung kommen lassen. Hierzu gehört eine Resilienzstrategie, die die Kommunen in die Lage versetzt, dauerhaft ihre Aufgaben zu erfüllen und dabei die Krisenfestigkeit zu erhöhen, ihre Autonomie durch Finanzausstattung und Bürokratieabbau zu stärken sowie die Modernisierung und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben. Die Kommunen im Land Schleswig-Holstein erwarten, dass der im Jahre 2022 neu zu wählende Landtag und die neue Landesregierung gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden das Verhältnis von Land und Kommunen weiterentwickeln und in den kommunalen und staatlichen Aufgabefeldern Strategien zur Stärkung der kommunalen Ebene umsetzen.

Zusammenarbeit von Land und Kommunen gestalten

Insbesondere die Krisen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Kommunen als staatsorganisatorischer Bestandteil der Länder verlässlicher Partner der Krisenbewältigung sind. Die Herausforderungen der Zukunft bedürfen eines noch stärkeren Ausbaus der Kooperation zwischen Land und Kommunen. Es bedarf der Absicherung der Beteiligungsrechte in der Landesverfassung. Die Beteiligungsrechte zwischen Parlament und Kommunen sind sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene auszubauen und zu stärken. Gemeinsam mit den Kommunen ist auch eine wirksame EU-Subsidiaritätskontrolle sicherzustellen.

Zusammenarbeit von Land und Kommunen

- Absicherung der **Beteiligungsrechte** der kommunalen Landesverbände – auch gegenüber dem Landtag – in kommunalrelevanten Fragen in der **Landesverfassung**
- Erweiterung der **Anhörungsrechte** auch auf Gesetzesinitiativen aus der Mitte des Landtags
- Pflicht zur Ermittlung bzw. **Darstellung der kommunalen Auswirkungen von Gesetzesinitiativen aus der Mitte des Landtags**
- Verankerung von **Anhörungsrechten** und Sicherstellung von Einfluss auf die Meinungsbildung des Landes bei kommunalrelevanter Gesetzgebung des Bundes und europäischen Rechtsakten mit Auswirkungen auf die Kommunen.

Finanzausstattung und Finanzautonomie der Kommunen stärken – Investitionskraft ausbauen

Die Kommunen sind der wesentliche Investitionsmotor auf lokaler Ebene. Um Sanierung und Neubau von öffentlicher Infrastruktureinrichtung voranzutreiben, sind die Kommunen auf eine angemessene Finanzausstattung angewiesen. Das gleiche gilt für die Wahrnehmung von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben, die die Lebensqualität im Land Schleswig-Holstein garantieren. Die Vielzahl von Förderprogrammen von allen staatlichen Ebenen bindet zu viel Verwaltung auf Seiten der Fördermittelgeber- und nehmer.

Finanzen

- Stärkung der kommunalen Finanzkraft und Finanzautonomie, insbesondere **Reduzierung der Förderprogramme zugunsten erhöhter allgemeiner Deckungsmittel. Reduzierung der Bürokratie** bei bestehenden und neuen Bundes- und Landesförderprogrammen
- **Erhalt der Investitionskraft** von Kommunen mit Haushaltsdefiziten.
- **Vollständiger Mehrbelastungsausgleich** bei bundesrechtlicher „Aufgabenübertragung“ (abgesichert durch eine Anpassung des Konnexitätsausführungsgesetzes)
- „Reformkommission“ zur **Stärkung der finanziellen und organisatorischen Freiheiten der kommunalen Selbstverwaltung** (Beispiel: NRW) statt: reine Evaluation des FAG

Kommunales Ehrenamt stärken und Kommunalverfassung überprüfen

Kommunal- verfassungsrecht

- **Steigerung der Handlungsfähigkeit und Attraktivität des Ehrenamtes**
- **Konkret:** Sperrklausel bei Kommunalwahlen, Anpassung des Verfahrens zur Sitzverteilung, Anpassung der Fraktionsmindeststärke, Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt, Verlässlichkeit kommunaler Beschlüsse, Anhebung der Quoren für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide
- Einrichten einer „Reformkommission“ zur **Stärkung der finanziellen und organisatorischen Freiheiten der kommunalen Selbstverwaltung** (Beispiel: NRW)
- Aufbau von Unterstützungs- und Beratungsangeboten zum **Schutz von Amts- und Mandatsträgern** bei Hetze im Netz und zur Konfliktbewältigung

Gleichwertige Bildungsbedingungen garantieren – Digitalisierung vorantreiben

Schule

- Umfassendes Programm zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs (Investition und Betrieb) und **vollständige Finanzierungszusage des Landes**
- **Unterlegung des Digitalpakts 2.0 mit ausreichenden Ressourcen**, vor allem mit Blick auf Personal für Support und Administration
- **Neuordnung aller schulischen Assistenzsysteme** (für Kinder mit Behinderung) „in einer Hand“ bzw. klare Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche (u.a. schulische Assistenz, Schulbegleitung, – Förderzentren)
- **Reformkommission zur gemeinsamen Neudefinition von Schulträgeraufgaben** aufgrund der Veränderungen der letzten Jahre (z. B. Digitalisierung und Assistenzsysteme)

Berufsschule

- Einbindung der Schulträger in den Prozess „Zukunft der beruflichen Bildung“ und **stärkere Berücksichtigung der Berufsschulaufgaben neben der dualen Ausbildung**
- Berücksichtigung der **Berufsschulstruktur** als wirtschaftlicher Standortfaktor und **als Element der Daseinsvorsorge**

KITA-Reform fortentwickeln und Betreuungssysteme flexibel ausbauen

Kindertages- betreuung

- Weiterentwicklung der Kita-Finanzierung: die finanzielle Entlastung der Kreise, Wohn- und Standortkommunen muss endlich erreicht werden, Objekt- statt Subjektfinanzierung durch das Land
- **Verstetigung der Investitionskostenförderung** für neue Plätze (soweit nicht im SQKM berücksichtigt)
- **Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für Kommunen und Kitas**
- Förderung der **Fachkräfteausbildung/PiA-Ausbildung** durch das Land

Modernisierung der Landesplanung/ Innenstädte und Ortszentren stärken/ Bezahlbaren Wohnraum schaffen

Planung/ Bauen

- **Stärkung qualitativer Maßstäbe** für die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen (insbesondere Photovoltaik)
- **Klare Positionierung der Landesregierung zum Flächenverbrauch** (Auflösung des derzeitigen Widerspruchs zwischen Wohnraumbedarf, Ansiedlungsstrategie, Ausbau erneuerbarer Energien und Sparziel)
- (Weiter)Entwicklung von Instrumenten und Rahmenbedingungen für eine kurz- und mittelfristige deutliche **Steigerung des Wohnungsbaus** in Schleswig-Holstein.
- Ausbau von **preisgünstigem Wohnraum** und Anreizmodelle für **sozialen Wohnungsbau** schaffen
- **Fortsetzung und Verstetigung des Innenstadtprogramms**
- **Modernisierung der Landesplanung**, um schnellere Verfahren (z. B. Zielabweichung und ROV) und eine größere Aktualität der Planungsgrundlagen zu gewährleisten (z. B. Regionalpläne) und kommunale Infrastrukturvorhaben zu beschleunigen (z. B. Feuerwehrgerätehäuser)
- **Stärkung der Ortskern- und Innenentwicklung durch Förderung der Umsetzung von Ortsentwicklungskonzepten und Abbau rechtlicher Hindernisse**
- Bürokratiearme Finanzierung der Aktiv-Regionen und Fortführung des Netzwerkes

Klimaschutz gemeinsam voranbringen

Klimaschutz und Klimaanpassung

- **Verstetigte Finanzierung des für grundlegende Maßnahmen** (z. B. die Erstellung und Aktualisierung von Klimaschutzstrategien) in den Kommunen erforderlichen Personals durch das Land in Anerkennung seiner föderalen Verantwortung
- Gleichrangige Berücksichtigung der möglichen Folgen des Klimawandels und damit verbunden **aufgabenangemessenen Finanzausstattung der Kommunen**, z. B. **um regionale Anpassungsstrategien zu entwickeln und umzusetzen**
- Fortsetzung der ergänzenden Förderung von Quartierskonzepten

Nachhaltige Mobilitätswende gemeinsam gestalten

Verkehr

- „**ÖPNV-Offensive**“ in Form einer finanziellen Stärkung des (kommunalen) ÖPNV durch eine deutliche Anhebung der Mittel nach der Finanzierungsverordnung mit Landes- und Regionalisierungsmitteln
- Gemeinsame **Entwicklung eines Zielbildes „Mobilitätswende“** und Schaffung der finanziellen und sonstigen Rahmenbedingungen für dessen (kommunale) Umsetzung

Digitalisierung

- **Stärkung der Kommunen** und des ITV.SH bei der **Umsetzung des OZG** (z. B. durch Auftraggebereigenschaft beim IT-VSH und Globalfinanzierung)
- **Vollständige Finanzierung** der durch bundesrechtliche Vorgaben verursachten Kosten bei den Kommunen durchs Land
- **Fortsetzung und Förderung des Glasfaserausbaus**, auch in den Städten
- **Schaffung von Rahmenbedingungen für rechtliche und regulatorische Chancengleichheit auf dem Markt**, um Kooperationen auf Augenhöhe zwischen kommunalen Unternehmungen und Telekommunikationsbranche zu unterstützen
- **Einbringung der Landesinteressen bei der Ausformulierung der Gigabitstrategie des Bundes**
- Fortgesetzte Förderung des Breitbandkompetenzzentrums als Ansprechpartner für alle Akteure im Land

Gesundheitsversorgung und Gesundheitsinfrastrukturen sichern

Der Gleichrangigkeit der Aufgabenverantwortung bei der Gesundheitsversorgung folgt gesetzlich eine Gleichrangigkeit der Finanzierungsverantwortung auf Grundlage des Landeskrankenhausgesetzes. Das Gleichrangigkeitsverhältnis ist durch ein Einvernehmenserfordernis zu ergänzen, mit der Folge, dass die Kommunen künftig vor einem rechtlichen Automatismus einer zwingenden Mitfinanzierungspflicht ohne Zustimmung geschützt werden.

Gesundheit

- **Zielbildprozess** für die zukünftige Krankenhaus- und Versorgungsstruktur in Schleswig-Holstein
- **Stärkeres finanzielles Engagement des Landes** in der Krankenhaus-Investitionsförderung
- **Absicherung von Beteiligungsrechten** der kommunalen Aufgabenträger bei der Krankenhaus-Investitionsförderung
- **Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes** einschließlich einer **auskömmlichen Dauerfinanzierung**
- **Ausbau der Strategie zur flächendeckenden haus- und fachärztlichen Versorgung**

Kommunale Interessen in den Sozialsystemen berücksichtigen

Eingliederungshilfe

- Gemeinsame Maßnahmen der EGH-Träger zur **Begrenzung des Kostenanstiegs**
- **unveränderte Landesfinanzierung** bei steigenden Kosten ohne inhaltliche Steuerung
- **Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen** der BTHG-Umsetzung **im Interesse** der Menschen mit Behinderung und **der kommunalen Träger der Eingliederungshilfe**
- **Förderung des inklusiven Wohnens** für Menschen mit Behinderungen durch das Land

Pflege

- Weitere **Mitfinanzierung der Kurzzeitpflegeinfrastruktur** durch das Land
- Ausbau der **Finanzierung der Pflegestützpunkte**
- **Schaffung wohnortnaher Unterstützungsangebote** als zusätzliche Hilfen für ältere Menschen, Familien usw. in Finanzierungsverantwortung des Landes

Frauenhäuser

- Transparente, bedarfsgerechte und **auskömmliche Finanzierung** von **Frauenhäusern in allen Landesteilen** durch das Land

Zuwanderung

- Auskömmliche finanzielle und organisatorische Unterstützung der Kommunen bei der **Bewältigung des Flüchtlingszugangs**
- **Fortdauernde Anpassung der Regelsysteme und weiteren Integrationsstrukturen** an die mit dem Zuzug von Geflüchteten einhergehenden Bedarfe
- Ausbau und Weiterentwicklung der **Erstaufnahmestrukturen des Landes** unter Berücksichtigung der Krisenfestigkeit
- Stärkeres **finanzielles Engagement des Landes**, insbesondere bei den sozialen Leistungen für Flüchtlinge und zur Umsetzung des Integrationsgesetzes
- **Weiterentwicklung und Verstetigung der Aufnahme- und Integrationsstrukturen** des Landes und der Kommunen sowie deren Verzahnung mit kommunalen Angeboten

Sportstätten und Kultureinrichtungen gestalten und fortentwickeln

Sport und Kultur

- Die landesweite **Sportentwicklungsplanung im Sportland Schleswig-Holstein fortsetzen** und die kommunale Sportförderung strukturell im **Sportfördergesetz** absichern
- Den Kulturdiallog fortsetzen und die **Landesförderung am Durchschnitt der anderen Bundesländer schrittweise orientieren**

Resilienzfähigkeit der Kommunen stärken

Katastrophen- und Bevölkerungsschutz

- **Umsetzung des 10-Punkte-Planes** und Hinterlegung mit ausreichend finanziellen, personellen, organisatorischen und sachlichen Ressourcen bei Land und Kommunen
- Stärkeres finanzielles und personelles Engagement des Landes für eine **Neukonzeption, Modernisierung und Feinjustierung des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes** in Schleswig-Holstein
- **Schaffung von dauerhaften, strategischen und gemeinsamen Arbeitsstrukturen von Land und Kommunen unter Einbeziehung der UKB und der Träger der Feuerwehren** von Leitstellen über Krisen- und Führungsstäbe bis hin zur operativen Ebene vor Ort unter enger Einbindung des Ehrenamtes
- Dabei: **konsequente Ausrichtung von Katastrophen- und Bevölkerungsschutz auf vielfältige Bedrohungsszenarien und Stärkung der dezentralen Strukturen**

Fachkräfte

- Deutliche Stärkung des Engagements gegen den **Fachkräftemangel** unter Einbeziehung der Chancen, die sich durch Zuwanderung bieten
- Deutliche Steigerung der **Ausbildungskapazitäten - auch, aber nicht nur in Mangelberufen**
- Gemeinsame **Ausbildungs- und Personaloffensive** für den öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein

Rettungsdienst

- Stärkung und Förderung der **Zusammenarbeit im Gesundheitssystem** unter Einbindung des Rettungsdienstes
- Schaffen von **guten Rahmenbedingungen zur Personalgewinnung**
- Aufbau und Finanzierung einer landeseinheitlichen Leitstellenstruktur und eines landeseinheitlichen Einsatzsystems sowie Bau einer Lehrleitstelle
- Stärkere finanzielle Beteiligung des Landes an landesübergreifenden (**Digitalisierungs-**) Projekten

Verbraucherschutz im Blick behalten

Verbraucherschutz und Veterinärwesen

- „**Masterplan**“ zur **Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest** in Abstimmung mit den Kreisen und kreisfreien Städten und unter Übernahme von (Finanzierungs-) Verantwortung durch das Land
- Klares Bekenntnis für die **mittelfristige Realisierung einer gemeinsamen Weiterbildung von Tierärzten im öffentlichen Veterinärdienst** durch die Landesregierung und Hinterlegung mit finanziellen Ressourcen
- Gemeinsame Bewertung der Situation im Bereich **Lebensmittelüberwachung** und in der Folge entweder gemeinsame Definition erreichbarer Standards oder **verbesserte Ressourcenausstattung bei den Kreisen und kreisfreien Städten, finanziert durch das Land**

”

In kleinen Kommunen lässt sich viel bewegen, wenn man das große Ganze im Blick hat.

Werner Schweizer, Bürgermeister von Klixbüll

Foto: Martin Magunia

Die nordfriesische Gemeinde Klixbüll zeigt, wie kleine Kommunen Großes bewegen: Mit ihrer Resolution zur Agenda 2030 prüft sie alle kommunalen Entscheidungen auf ihren Beitrag zur globalen Nachhaltigkeit – zum Beispiel in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck.

Wenn auch Sie sich mit Ihrer Kommune für lokale Nachhaltigkeit und eine gerechtere Globalisierung einsetzen möchten, berät, vernetzt und fördert Sie die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt. info@service-eine-welt.de | www.service-eine-welt.de

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt ist Teil von ENGAGEMENT GLOBAL und arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH | Service für Entwicklungsinitiativen | Friedrich-Ebert-Alle 40 | 53113 Bonn | www.engagement-global.de

**ENGAGEMENT
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



mit ihrer

SERVICESTELLE 
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



Gemeinsam schaffen wir

die Kommune der Zukunft.

**Mit einer Partnerschaft auf Augenhöhe
ermöglichen wir zusammen die digitale
Teilhabe für Alle. Sprechen Sie uns an.**

Uwe Störmer Abteilungsleiter dataport.kommunal